Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3150

29. 11. 95

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/2590 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

A. Problem

Durch die Gründung neuer berufsständischer Versorgungssysteme, in die nunmehr auch Personen einbezogen werden, die bislang traditionell der gesetzlichen Rentenversicherung angehören, und die damit zusammenhängende Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht ergeben sich weitere Belastungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, ist eine Festigung der Friedensgrenze zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und berufsständischen Versorgungswerken erforderlich.

Die in der Rechtsprechung bestehende Tendenz einer Ausweitung der konkreten Betrachtungsweise bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auf leistungsgeminderte, aber noch vollschichtig einsatzfähige Versicherte könnte zu einer Zunahme der Rentenbewilligungen und – damit verbunden – einer Verlagerung des Arbeitsmarktrisikos auf die gesetzliche Rentenversicherung führen.

Nach geltendem Recht gibt es bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bisher keine Hinzuverdienstgrenzen, so daß der Versicherte rentenunschädlich hinzuverdienen kann.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß geänderten Fassung.

Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nur für den Fall, daß das Pflichtmitglied des berufsständischen Versorgungswerkes ebenfalls Pflichtmitglied der jeweiligen Berufskammer ist, wobei für die jeweilige Berufsgruppe die gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der Berufskammer bereits vor dem 1. Januar 1995 bestanden haben muß.

Einführung von Hinzuverdienstgrenzen bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Im Zuge der Ausschußberatungen wurde die im Gesetzentwurf vorgesehene Festschreibung der abstrakten Betrachtungsweise bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für leistungsgeminderte, aber noch vollschichtig einsatzfähige Versicherte zunächst zurückgestellt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die gesetzliche Regelung werden langfristig jährliche Beitragsmindereinnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung in zweistelliger Milliardenhöhe vermieden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/2590 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 29. November 1995

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher	**Uwe Lühr**
Vorsitzende	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Drucksache 13/2590 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
—	—
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	Artikel 1 unverändert
Artikel 2 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	Artikel 2 unverändert
Artikel 3 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch	Artikel 3 unverändert
Artikel 4 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch	Artikel 4 unverändert
Artikel 5 Änderung der Reichsversicherungsordnung	Artikel 5 unverändert
Artikel 6 Änderung des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets	Artikel 6 unverändert
Artikel 7 Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes	Artikel 7 unverändert
Artikel 8 Änderung der Verordnung über nicht überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme der DDR	Artikel 8 unverändert
Artikel 9 Änderung des Fremdrentengesetzes	Artikel 9 unverändert
Artikel 10 Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes	Artikel 10 unverändert
Artikel 11 Änderung der Bundeshaushaltsordnung	Artikel 11 unverändert
Artikel 12 Änderung der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung *des Bundes*	Artikel 12 Änderung der Zweiten **Bundes**meldedatenübermittlungsverordnung
Artikel 13 Änderung des Bundesversorgungsgesetzes	Artikel 13 unverändert
Artikel 14 Änderung des Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 2. März 1989 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 2. März 1989 zur Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens	Artikel 14 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Artikel 15 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	Artikel 15 unverändert
	Artikel 15 a Aufhebung von Vorschriften
Artikel 16 Inkrafttreten	Artikel 16 unverändert
Artikel 1 **Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)**	**Artikel 1** **Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)**
Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:	Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
	a0) Nach der Angabe zu § 96 wird eingefügt: **„§ 96 a** **Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinzuverdienst".**
a) In der Angabe zu § 119 werden die Worte „Deutsche Bundespost" durch die Worte „Deutsche Post AG" ersetzt.	a) unverändert
	a1) Die Angabe zu § 148 wird wie folgt gefaßt: **„Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung beim Rentenversicherungsträger".**
b) Die Angabe zu § 151 wird wie folgt gefaßt: „Auskünfte der Deutschen Post AG"	b) unverändert
c) In der Angabe zu § 194 werden die Worte „über Arbeitsentgelt" gestrichen.	c) unverändert
d) Nach der Angabe zu § 256b wird eingefügt: „§ 256c Entgeltpunkte für nachgewiesene Beitragszeiten ohne Beitragsbemessungsgrundlage".	d) unverändert
e) Nach der Angabe zu § 273a wird eingefügt: „§ 273b Zuständigkeit der Bahnversicherungsanstalt".	e) unverändert
	f) In der Angabe zum Sechsten Titel des Elften Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Fünften Kapitels werden die Worte „der Bundesknappschaft" gestrichen.
	g) In der Angabe zu § 293 werden die Worte „der Bundesknappschaft" gestrichen.
	h) Nach der Angabe zu § 302a wird eingefügt: **„§ 302b** **Hinzuverdienst bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit".**
	i) In der Angabe zu § 305 werden die Worte „und sonstige zeitliche Voraussetzungen" angefügt.
f) Die Angabe zu § 309 wird wie folgt gefaßt: „Neufeststellung auf Antrag".	**j)** Die Angabe zu § 309 wird wie folgt gefaßt: „Neufeststellung auf Antrag".
g) Die Angaben zu §§ 310 und 310a werden gestrichen.	**k)** Die Angaben zu §§ 310 und 310a werden gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
2. In § 4 wird nach Absatz 3 eingefügt:	2. unverändert
„(3a) Die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit und die Befreiung von der Versicherungspflicht gelten auch für die Versicherungspflicht auf Antrag nach Absatz 3. Bezieht sich die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht auf jede Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, kann ein Antrag nach Absatz 3 nicht gestellt werden. Bezieht sich die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht auf eine bestimmte Beschäftigung oder bestimmte selbständige Tätigkeit, kann ein Antrag nach Absatz 3 nicht gestellt werden, wenn die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht auf der Zugehörigkeit zu einem anderweitigen Alterssicherungssystem, insbesondere einem abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag oder der Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), beruht und die Zeit des Bezugs der jeweiligen Sozialleistung in dem anderweitigen Alterssicherungssystem abgesichert ist oder abgesichert werden kann."	
3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:	
„1. Angestellte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn	
a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,	
b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und	
c) auf Grund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepaßt werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist,"	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
b) Dem Absatz 1 wird angefügt:	
„Die gesetzliche Verpflichtung für eine Berufsgruppe zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer im Sinne von Satz 1 Nr. 1 gilt mit dem Tag als entstanden, an dem das die jeweilige Kammerzugehörigkeit begründende Gesetz verkündet worden ist. Wird der Kreis der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer nach dem 31. Dezember 1994 erweitert, werden diejenigen Pflichtmitglieder des berufsständischen Versorgungswerks nicht nach Satz 1 Nr. 1 befreit, die nur wegen dieser Erweiterung Pflichtmitglieder ihrer Berufskammer geworden sind. Für die Bestimmung des Tages, an dem die Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder erfolgt ist, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden. Personen, die nach bereits am 1. Januar 1995 geltenden versorgungsrechtlichen Regelungen verpflichtet sind, für die Zeit der Ableistung eines gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung zu sein, werden auch dann nach Satz 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreit, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer für die Zeit der Ableistung des Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes nicht besteht. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die in Satz 1 Nr. 4 genannten Personen."	
4. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) In Nummer 1 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten" durch die Worte „Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit" ersetzt.	
b) Dem Absatz wird angefügt:	
„§ 38 Satz 2 ist anzuwenden."	
5. § 34 wird wie folgt geändert:	5. § 34 **Abs. 2** wird wie folgt geändert:
a) *Absatz 2 wird wie folgt geändert:*	a) **Satz 1** wird wie folgt **gefaßt:**
aa) In Satz 1 werden die Worte „wird vor" durch die Worte „und eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden bis zur" ersetzt.	**„Anspruch auf eine Rente wegen Alters besteht vor Vollendung des 65. Lebensjahres nur, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird."**
bb) Dem Absatz wird angefügt:	b) Dem Absatz wird angefügt:
„Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt."	„Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das 1. eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, **oder** **2. ein Behinderter von dem Träger einer in § 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Einrichtung erhält."**
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	**b) entfällt**
aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Vollrente" die Worte „und einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit" eingefügt.	

Entwurf

bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:

„3. bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit

a) in Höhe von einem Drittel das 87,5fache,

b) in Höhe von zwei Dritteln das 70fache,

c) in voller Höhe das 52,5fache

des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der Berufsunfähigkeit, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten,

4. bei einer Rente für Bergleute

a) in Höhe von einem Drittel das 116,7fache,

b) in Höhe von zwei Dritteln das 93,3fache,

c) in voller Höhe das 70fache

des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 45 Abs. 3, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten."

6. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei sich der Zeitraum von zehn Jahren um Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die nicht auch Pflichtbeitragszeiten sind, verlängert, und".

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne von Satz 1 liegen auch vor, wenn

1. freiwillige Beiträge gezahlt worden sind, die als Pflichtbeiträge gelten, oder

2. Pflichtbeiträge aus den in § 3 oder § 4 genannten Gründen gezahlt worden sind oder als gezahlt gelten oder

3. für Anrechnungszeiten Beiträge gezahlt worden sind, die ein Leistungsträger mitgetragen hat."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

6. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei sich der Zeitraum von zehn Jahren um Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die nicht auch Pflichtbeitragszeiten **auf Grund einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit** sind, verlängert, und".

b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
7. § 39 wird wie folgt geändert:	7. unverändert
a) In Satz 1 wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:	
„2. nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit und".	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„§ 38 Satz 2 ist anzuwenden."	
8. § 43 wird wie folgt geändert:	8. § 43 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) unverändert
aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:	
„2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und".	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„§ 38 Satz 2 ist anzuwenden."	
b) *Dem Absatz 2 wird angefügt:*	**b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:**
„Berufsunfähig ist nicht, wer unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage eine zumutbare Tätigkeit ohne zeitliche Leistungseinschränkung ausüben kann."	**„(3) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit verlängert sich um folgende Zeiten, die nicht mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind:**
	1. Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
	2. Berücksichtigungszeiten, soweit während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig war,
	3. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder eine Zeit nach Nummer 1 oder Nummer 2 liegt.
	(4) Eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf Grund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist."
c) Nach Absatz 4 wird angefügt:	c) Nach Absatz 4 wird angefügt:
„(5) Eine Rente wegen Berufsunfähigkeit wird abhängig vom erzielten Hinzuverdienst (*§ 34 Abs. 3 Nr. 3*) in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel geleistet."	„(5) Eine Rente wegen Berufsunfähigkeit wird abhängig vom erzielten Hinzuverdienst (**§ 96a Abs. 2 Nr. 2**) in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel geleistet."

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
9. § 44 wird wie folgt geändert:	9. § 44 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) unverändert
aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:	
„2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und".	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„§ 38 Satz 2 ist anzuwenden."	
b) *Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:*	b) **Nach Absatz 4 wird angefügt:**
„Erwerbsunfähig ist nicht, wer	**„(5) Wird die Hinzuverdienstgrenze des § 96a Abs. 2 Nr. 1 überschritten, ist die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit unter Beachtung der Hinzuverdienstgrenzen des § 96a Abs. 2 Nr. 2 in Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit zu leisten, wenn Erwerbsunfähigkeit nach Absatz 2 weiterhin vorliegt."**
1. eine selbständige Tätigkeit ausübt oder	
2. unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage eine Tätigkeit ohne zeitliche Leistungseinschränkung ausüben kann."	
c) Nach Absatz 4 wird angefügt:	c) **entfällt**
„(5) Wird die Hinzuverdienstgrenze des § 34 Abs. 3 Nr. 1 überschritten, ist eine Rente wegen Berufsunfähigkeit unter Beachtung der Hinzuverdienstgrenzen des § 34 Abs. 3 Nr. 3 zu leisten."	
10. § 45 wird wie folgt geändert:	10. § 45 wird wie folgt geändert:
a) *Absatz 2 wird wie folgt geändert:*	a) **In Absatz 2 letzter Satz werden nach den Worten „gleichwertige Beschäftigung" die Worte „oder selbständige Tätigkeit" eingefügt.**
aa) Nach Satz 1 wird eingefügt:	**aa) entfällt**
„Die jeweilige Arbeitsmarktlage ist nicht zu berücksichtigen."	
bb) Im letzten Satz werden nach den Worten „gleichwertige Beschäftigung" die Worte „oder selbständige Tätigkeit" eingefügt.	**bb) entfällt**
b) In Absatz 3 werden nach den Worten „wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung" die Worte „oder selbständige Tätigkeit" eingefügt.	b) unverändert
c) Nach Absatz 4 wird angefügt:	c) Nach Absatz 4 wird angefügt:
„(5) Eine Rente für Bergleute wird abhängig vom erzielten Hinzuverdienst (*§ 34 Abs. 3 Nr. 4*) in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel geleistet."	„(5) Eine Rente für Bergleute wird abhängig vom erzielten Hinzuverdienst (**§ 96a Abs. 2 Nr. 3**) in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel geleistet."
11. § 53 wird wie folgt geändert:	11. unverändert
a) In Absatz 1 werden die Worte „mindestens ein Jahr mit Pflichtbeiträgen haben" durch die Worte „mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben" ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
b) In Absatz 2 werden die Worte „mindestens ein Jahr mit Pflichtbeiträgen haben" durch die Worte „mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben" ersetzt.	
c) Folgender Absatz wird angefügt:	
„(3) Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2 liegen auch vor, wenn	
1. freiwillige Beiträge gezahlt worden sind, die als Pflichtbeiträge gelten, oder	
2. Pflichtbeiträge aus den in § 3 oder § 4 genannten Gründen gezahlt worden sind oder als gezahlt gelten oder	
3. für Anrechnungszeiten Beiträge gezahlt worden sind, die ein Leistungsträger mitgetragen hat."	
	11a. Dem § 66 wird angefügt:
	„(4) Der Monatsbetrag einer nur teilweise zu leistenden Rente wegen Berufsunfähigkeit oder für Bergleute wird aus dem Teil der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt, der dem Anteil der teilweise zu leistenden Rente an der vollen Rente entspricht."
12. § 70 Abs. 4 wird wie folgt geändert:	12. unverändert
a) In Satz 1 werden die Worte „ein Arbeitsentgelt" durch die Worte „eine beitragspflichtige Einnahme" ersetzt.	
b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:	
„Weicht die tatsächlich erzielte beitragspflichtige Einnahme von der vorausbescheinigten ab, bleibt sie für diese Rente außer Betracht."	
13. *In* § 71 Abs. 2 *Satz 1 werden die Worte „als beitragsfreie Zeiten" durch die Worte* „jeweils als beitragsfreie Anrechnungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit, als Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule oder als sonstige beitragsfreie Zeiten" *ersetzt.*	13. § 71 Abs. 2 **wird wie folgt gefaßt:** **„(2) Für beitragsgeminderte Zeiten ist die Summe der Entgeltpunkte um einen Zuschlag so zu erhöhen, daß mindestens der Wert erreicht wird, den diese Zeiten** jeweils als beitragsfreie Anrechnungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit, als Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule oder als sonstige beitragsfreie Zeiten **nach der Vergleichsbewertung hätten. Diese zusätzlichen Entgeltpunkte werden den jeweiligen Kalendermonaten mit beitragsgeminderten Zeiten zu gleichen Teilen zugeordnet."**
14. In § 72 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt ersetzt:	14. unverändert
„Der Lückenausgleich ergibt sich aus dem Unterschied zwischen der Lücke und der nicht ausgleichbaren Lücke. Lücke ist die Anzahl an Kalendermonaten des Gesamtzeitraums, gemindert um die Anzahl an Kalendermonaten mit Beitragszeiten, Berücksichtigungszeiten und nicht belegungsfähigen Zeiten. Die nicht ausgleichbare Lücke ist der volle Wert in Monaten, der sich	

Entwurf

ergibt, wenn die Lücke mit dem belegungsfähigen Gesamtzeitraum vervielfältigt und durch einen bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres erweiterten belegungsfähigen Gesamtzeitraum geteilt wird."

15. In § 92 Satz 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2" durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2" ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

15. unverändert

15a. Nach § 96 wird eingefügt:

„§ 96a
Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinzuverdienst

(1) Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird nur geleistet, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Sie wird nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im Monat die in Absatz 2 genannten Beträge nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 2 im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt. Dem Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung steht der Bezug von Vorruhestandsgeld gleich. Mehrere Beschäftigungen und selbständige Tätigkeiten werden zusammengerechnet. Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das

1. eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, oder

2. ein Behinderter von dem Träger einer in § 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Einrichtung erhält.

(2) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße,

2. bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit

a) in Höhe von einem Drittel das 87,5fache,

b) in Höhe von zwei Dritteln das 70fache,

c) in voller Höhe das 52,5fache

des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der Berufsunfähigkeit, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten,

3. bei einer Rente für Bergleute

a) in Höhe von einem Drittel das 116,7fache,

b) in Höhe von zwei Dritteln das 93,3fache,

c) in voller Höhe das 70fache

des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	nach § 45 Abs. 3, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten."
	15b. In § 98 wird nach Nummer 7 eingefügt:
	„7a. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinzuverdienst"
16. In § 114 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 272 Abs. 2 Satz 1" durch die Worte „§ 272 Abs. 3 Satz 1" ersetzt.	16. unverändert
17. Dem § 118 wird angefügt:	17. Dem § 118 wird angefügt:
„(4) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sind die Personen, die die Geldleistung in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, so daß dieser nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird, dem Träger der Rentenversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, daß über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung Namen und Anschrift der Personen zu benennen, die über den Betrag verfügt haben."	„(4) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sind die Personen, die die Geldleistung in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, so daß dieser nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird, dem Träger der Rentenversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, daß über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung **auf Verlangen** Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, **und etwaiger neuer Kontoinhaber** zu benennen. **Ein Anspruch gegen die Erben nach § 50 des Zehnten Buches bleibt unberührt."**
18. § 119 wird wie folgt geändert:	18. unverändert
a) In der Überschrift und in den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „Deutsche Bundespost" durch die Worte „Deutsche Post AG" ersetzt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) Im ersten Satzteil werden die Worte „Deutsche Bundespost" durch die Worte „Deutsche Post AG" ersetzt.	
bb) Der zweite Satzteil wird wie folgt gefaßt:	
„insbesondere	
1. die Überwachung der Zahlungsvoraussetzungen durch die Auswertung der Sterbefallmitteilungen der Meldebehörden nach § 101a des Zehnten Buches und durch die Einholung von Lebensbescheinigungen im Rahmen des § 60 Abs. 1 und § 65 Abs. 1 Nr. 3 des Ersten Buches sowie	
2. die Erstellung statistischen Materials und dessen Übermittlung an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und an den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger."	
c) In Absatz 4 werden die Worte „Deutschen Bundespost" durch die Worte „Deutschen Post AG" ersetzt.	
d) In den Absätzen 5 und 6 werden jeweils die Worte „Deutsche Bundespost" durch die Worte „Deutsche Post AG" ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
e) In Absatz 7 werden die Worte „Deutsche Bundespost POSTDIENST" durch die Worte „Deutsche Post AG" ersetzt.	
	18a. § 148 wird wie folgt geändert: **a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:** **„Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung beim Rentenversicherungsträger"** **b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:** **„Der Träger der Rentenversicherung darf Sozialdaten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich zugewiesenen oder zugelassenen Aufgaben erforderlich ist."**
19. § 150 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt: „7. das Zusammentreffen von Renten aus eigener Versicherung und Hinterbliebenenrenten und Arbeitsentgelt festzustellen, um die ordnungsgemäße Berechnung und Zahlung von Beiträgen der Rentner zur gesetzlichen Krankenversicherung überprüfen zu können." b) In Absatz 2 wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt: „1. Versicherungsnummer, bei Beziehern einer Rente wegen Todes auch die Versicherungsnummer des verstorbenen Versicherten,"	19. unverändert
20. § 151 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: „Auskünfte der Deutschen Post AG". b) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Satz 1 wird wie folgt geändert: aaa) Die Worte „Deutsche Bundespost" werden durch die Worte „Deutsche Post AG" ersetzt. bbb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt: „5. Daten über den Tod einschließlich der Daten, die sich aus den Sterbefallmitteilungen der Meldebehörden nach § 101a des Zehnten Buches ergeben," bb) Satz 2 wird gestrichen. c) In Absatz 2 werden die Worte „Deutsche Bundespost" durch die Worte „Deutsche Post AG" ersetzt. d) In Absatz 3 werden die Worte „Deutschen Bundespost" durch die Worte „Deutschen Post AG" ersetzt.	20. unverändert
21. In § 162 Nr. 3 werden die Worte „Kost und Wohnung" durch die Worte „Verpflegung und Unterkunft" ersetzt.	21. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
22. Dem § 165 Abs. 1 wird angefügt:	22. unverändert
„Für den Nachweis des von der Bezugsgröße abweichenden Arbeitseinkommens nach Satz 1 Nr. 1 und 6 sind die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid für das zeitnaheste Kalenderjahr ergebenden Einkünfte aus der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit so lange maßgebend, bis ein neuer Einkommensteuerbescheid vorgelegt wird. Die Einkünfte sind mit dem Vomhundertsatz zu vervielfältigen, der sich aus dem Verhältnis des vorläufigen Durchschnittsentgelts (Anlage 1) für das Kalenderjahr, für das das Arbeitseinkommen nachzuweisen ist, zu dem Durchschnittsentgelt (Anlage 1) für das maßgebende Veranlagungsjahr des Einkommensteuerbescheides ergibt. Übersteigt das nach Satz 4 festgestellte Arbeitseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze des nachzuweisenden Kalenderjahres, wird ein Arbeitseinkommen in Höhe der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze so lange zugrunde gelegt, bis sich aus einem neuen Einkommensteuerbescheid niedrigere Einkünfte ergeben. Der Einkommensteuerbescheid ist dem Träger der Rentenversicherung spätestens zwei Kalendermonate nach seiner Ausfertigung vorzulegen. Statt des Einkommensteuerbescheides kann auch eine Bescheinigung des Finanzamtes vorgelegt werden, die die für den Nachweis des Arbeitseinkommens erforderlichen Daten des Einkommensteuerbescheides enthält. Änderungen des Arbeitseinkommens werden vom Ersten des auf die Vorlage des Bescheides oder der Bescheinigung folgenden Kalendermonats, spätestens aber vom Beginn des dritten Kalendermonats nach Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides, an berücksichtigt. Ist eine Veranlagung zur Einkommensteuer auf Grund der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit noch nicht erfolgt, sind für das Jahr des Beginns der Versicherungspflicht die Einkünfte zugrunde zu legen, die sich aus den vom Versicherten vorzulegenden Unterlagen ergeben. Für die Folgejahre ist Satz 4 sinngemäß anzuwenden."	
23. § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:	23. unverändert
„c) Pflegebedürftigen pflegen, der wegen Pflegebedürftigkeit Beihilfeleistungen oder Leistungen der Heilfürsorge und Leistungen einer Pflegekasse oder eines privaten Versicherungsunternehmens erhält, von der Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder vom Dienstherrn und der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen anteilig."	
24. In § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:	24. unverändert
„ist ein Träger der Rentenversicherung Festsetzungsstelle für die Beihilfe, gelten die Beiträge insoweit als gezahlt; dies gilt auch im Verhältnis der Rentenversicherungsträger untereinander."	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
25. § 172 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 eingefügt: „Satz 1 findet keine Anwendung auf Beschäftigte nach § 1 Satz 1 Nr. 2." b) In Absatz 2 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 1" durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1" ersetzt.	25. unverändert
26. In § 181 Abs. 4 werden das Wort „erhöht" durch das Wort „angepaßt" ersetzt und nach dem Wort „übersteigt" die Worte „oder unterschreitet" eingefügt.	26. unverändert
27. § 183 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt: „2. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Betrag der gezahlten Beiträge, erhöht um den Vomhundertsatz, um den das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, in dem die Beiträge für die Nachversicherung gezahlt werden, das Durchschnittsentgelt übersteigt, das für die Berechnung der Beiträge zur Ablösung der Erstattungspflicht maßgebend war."	27. unverändert
28. § 186 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Nummer 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 1" durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1" ersetzt. bb) In Nummer 2 werden die Worte „Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung" durch die Worte „Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung" ersetzt. b) In Absatz 3 werden die Worte „Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung" durch die Worte „Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung" ersetzt.	28. unverändert
	28a. In § 188 Satz 1 werden die Worte „in der Rechtsverordnung über die Bestimmung des Durchschnittsentgelts zusätzlich" durch die Worte „durch Rechtsverordnung" ersetzt.
29. § 194 wird wie folgt geändert: a) In der Überschrift werden die Worte „über Arbeitsentgelt" gestrichen. b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Eine Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 haben auch die Leistungsträger über die beitragspflichtigen Einnahmen von Beziehern von Sozialleistungen und die Pflegekassen sowie die privaten Versicherungsunternehmen über die beitragspflichtigen Einnahmen nicht erwerbsmäßig tätiger Pflegepersonen auszustellen. Die Meldepflicht nach § 191 Satz 1 Nr. 2 und § 44 Abs. 2 des Elften Buches bleibt unberührt."	29. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
c) Nach Absatz 2 wird angefügt: „(3) Die Beitragsberechnung erfolgt nach der tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahme."	
30. In § 196 Abs. 2 werden nach dem Wort „Mutter" die Worte „, bei Mehrlingsgeburten zusätzlich die Zahl der Kinder," eingefügt.	30. unverändert
31. Dem § 229 wird angefügt: „(4) Bezieher von Sozialleistungen, die am 31. Dezember 1995 auf Antrag versicherungspflichtig waren und nach § 4 Abs. 3a die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht mehr erfüllen, bleiben für die Zeit des Bezugs der jeweiligen Sozialleistung versicherungspflichtig."	31. unverändert
32. § 231 wird wie folgt geändert: a) Der bisherige Text wird Absatz 1. b) Folgender *Absatz wird* angefügt: „(2) Personen, die aufgrund eines bis zum 31. Dezember 1995 gestellten Antrags spätestens mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit sind, bleiben in der jeweiligen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit befreit."	32. § 231 wird wie folgt geändert: a) unverändert b) **Die folgenden Absätze werden** angefügt: „(2) Personen, die auf Grund eines bis zum 31. Dezember 1995 gestellten Antrags spätestens mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit sind, bleiben in der jeweiligen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit befreit. **(3) Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die nur deshalb Pflichtmitglied ihrer berufsständischen Kammer sind, weil die am 31. Dezember 1994 für bestimmte Angehörige ihrer Berufsgruppe bestehende Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer nach dem 31. Dezember 1994 auf weitere Angehörige der jeweiligen Berufsgruppe erstreckt worden ist, werden bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 von der Versicherungspflicht befreit, wenn** **1. die Verkündung des Gesetzes, mit dem die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer auf weitere Angehörige der Berufsgruppe erstreckt worden ist, vor dem 1. Juli 1996 erfolgt und** **2. mit der Erstreckung der Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer auf weitere Angehörige der Berufsgruppe hinsichtlich des Kreises der Personen, die der berufsständischen Kammer als Pflichtmitglieder angehören, eine Rechtslage geschaffen worden ist, die am 31. Dezember 1994 bereits in mindestens der Hälfte aller Bundesländer bestanden hat.** **Für Personen nach Satz 1, die in der Zeit vom 1. Januar 1996 bis zum 30. Juni 1996 erstmals Pflichtmitglied ihrer berufsständischen Versorgungseinrichtung werden, wirkt die Befreiung vom Vorliegen der Befreiungsvoraus-**

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	setzungen an, wenn sie innerhalb von sechs Monaten beantragt wird.
	(4) Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die nur deshalb Pflichtmitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, weil eine für ihre Berufsgruppe am 31. Dezember 1994 bestehende Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung nach dem 31. Dezember 1994 auf diejenigen Angehörigen der Berufsgruppe erstreckt worden ist, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst ableisten, werden bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 von der Versicherungspflicht befreit, wenn
	1. die Änderung der versorgungsrechtlichen Regelungen, mit der die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung auf Personen erstreckt worden ist, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst ableisten, vor dem 1. Juli 1996 erfolgt und
	2. mit der Erstreckung der Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung auf Personen, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst ableisten, hinsichtlich des Kreises der Personen, die der berufsständischen Versorgungseinrichtung als Pflichtmitglieder angehören, eine Rechtslage geschaffen worden ist, die für die jeweilige Berufsgruppe bereits am 31. Dezember 1994 in mindestens einem Bundesland bestanden hat.
	Für Personen nach Satz 1, die bis zum 30. Juni 1996 erstmals einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst aufnehmen, wirkt die Befreiung vom Vorliegen der Beitragspflicht zur berufsständischen Versorgungseinrichtung an."
33. In § 231a Satz 1 werden die Worte „in jeder Beschäftigung oder Tätigkeit" durch die Worte „in jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit und bei Wehrdienstleistungen" ersetzt.	33. unverändert
34. § 233 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 2" durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2" und die Worte „§ 231 Satz 1" durch die Worte „§ 231 Abs. 1 Satz 1" ersetzt. b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 2" durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2" und die Worte „§ 231 Satz 1" durch die Worte „§ 231 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.	34. unverändert
35. In § 233a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 2" durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2" ersetzt.	35. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	35a. § 235 wird wie folgt gefaßt: **„§ 235** **Rehabilitation** **Bei der Anrechnung von Verletztenrenten mit Kinderzulage auf das Übergangsgeld bleibt ein Betrag in Höhe des Kindergeldes nach § 66 des Einkommensteuergesetzes oder § 6 des Bundeskindergeldgesetzes außer Ansatz."**
36. § 240 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten" durch die Worte „Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit" ersetzt. b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten" durch die Worte „Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit" ersetzt.	36. unverändert
37. § 241 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten" durch die Worte „Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit" ersetzt. b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten" durch die Worte „Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit" ersetzt.	37. unverändert
38. § 242 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten" durch die Worte „Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit" ersetzt. b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten" durch die Worte „Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit" ersetzt.	38. § 242 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten" durch die Worte „Pflichtbeiträge für eine **knappschaftlich** versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit" ersetzt. b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten" durch die Worte „Pflichtbeiträge für eine **knappschaftlich** versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit" ersetzt.
	38a. In § 245 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten" durch die Worte „Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit" ersetzt.
39. In § 248 Abs. 1 werden nach dem Wort „Wehrdienst" die Worte „oder Zivildienst" eingefügt.	39. unverändert
	39a. § 249 wird wie folgt geändert: **a) In Absatz 6 Satz 7 wird das Datum „31. Dezember 1994" durch das Datum „31. Dezember 1996" ersetzt.** **b) In Absatz 7 Satz 3 wird das Datum „1. Januar 1995" durch das Datum „1. Januar 1997" ersetzt.**
	39b. In § 249a Abs. 2 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 1994" durch das Datum „31. Dezember 1996" ersetzt.
40. § 252a Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Vorruhestandsgeld" ein Komma und die	40. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Worte „Übergangsrente, Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen, befristete erweiterte Versorgung" eingefügt.	
b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Beitrittsgebiet" das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Sonderversorgungssystem" die Worte „oder eine berufsbezogene Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen" eingefügt.	
41. § 254d wird wie folgt geändert:	41. unverändert
a) In Absatz 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:	
„2. Pflichtbeitragszeiten auf Grund der gesetzlichen Pflicht zur Leistung von Wehrdienst oder Zivildienst oder auf Grund des Bezugs von Sozialleistungen,"	
b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte „sie sich im Inland gewöhnlich aufhalten" durch die Worte „sich der Berechtigte im Inland gewöhnlich aufhält" ersetzt.	
42. In § 256 wird Absatz 1a gestrichen.	42. unverändert
43. In § 256a wird nach Absatz 3 eingefügt:	43. unverändert
„(3a) Als Verdienst zählen für Zeiten vor dem 1. Juli 1990, in denen Versicherte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten und Beiträge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung des Beitrittsgebiets gezahlt worden sind, die Werte der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz. Für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Dabei zählen Kalendermonate, die zum Teil mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder für Ausfalltage belegt sind, als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen. Für eine Teilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 1949 werden zur Ermittlung der Entgeltpunkte die Beiträge berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen. Für Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung werden für jeden Kalendermonat 0,075 Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Für glaubhaft gemachte Beitragszeiten werden fünf Sechstel der Entgeltpunkte zugrunde gelegt."	
44. Nach § 256b wird eingefügt:	44. Nach § 256b wird eingefügt:
„§ 256c Entgeltpunkte für nachgewiesene Beitragszeiten ohne Beitragsbemessungsgrundlage	„§ 256c Entgeltpunkte für nachgewiesene Beitragszeiten ohne Beitragsbemessungsgrundlage
(1) Für Zeiten vor dem 1. Januar 1991, für die eine Pflichtbeitragszahlung nachgewiesen ist, werden, wenn die Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage nicht bekannt ist oder nicht auf sonstige Weise festgestellt werden kann, zur Ermittlung von Entgeltpunkten als Beitragsbemessungsgrundlage für ein Kalenderjahr einer Vollzeitbeschäftigung die sich nach den folgenden Absätzen ergebenden Beträge zugrunde gelegt. Für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Anteil zugrunde gelegt. Für eine Teilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 1949 werden die Werte berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen.	
(2) Für Zeiten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und für Zeiten im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1950 sind die Beträge maßgebend, die sich auf Grund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz für dieses Kalenderjahr ergeben.	(2) unverändert
(3) Für Zeiten im Beitrittsgebiet nach dem 31. Dezember 1949 sind die um ein Fünftel erhöhten Beträge maßgebend, die sich a) nach Einstufung der Beschäftigung in eine der in Anlage 13 genannten Qualifikationsgruppen und b) nach Zuordnung der Beschäftigung zu einem der in Anlage 14 genannten Bereiche für dieses Kalenderjahr ergeben. § 256b Abs. 1 Satz 3 bis 7 ist anzuwenden. Für Pflichtbeitragszeiten für die Zeit vom 1. März 1971 bis zum 30. Juni 1990 gilt dies nur soweit, wie glaubhaft gemacht ist, daß Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt worden sind. Kann eine solche Beitragszahlung nicht glaubhaft gemacht werden, ist als Beitragsbemessungsgrundlage für ein Kalenderjahr höchstens ein um ein Fünftel erhöhter Verdienst nach Anlage 16 zu berücksichtigen.	(3) unverändert
	(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn für Zeiten vor dem 1. Juli 1990 im Beitrittsgebiet beitragspflichtige Arbeitsverdienste und Einkünfte glaubhaft gemacht werden, für die wegen der im Beitrittsgebiet jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenzen oder wegen in einem Sonderversorgungssystem erworbener Anwartschaften Pflichtbeiträge oder Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht gezahlt werden konnten.
(4) Die Absätze 1 bis 3 sind für selbständig Tätige entsprechend anzuwenden.	**(5)** Die Absätze 1 bis **4** sind für selbständig Tätige entsprechend anzuwenden."
	44a. Dem § 259 wird angefügt: **„Der Träger der Rentenversicherung ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig."**
45. In § 259a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und 256b" durch die Worte „bis 256c" ersetzt.	45. unverändert
46. § 281 b wird wie folgt geändert: a) Der bisherige Text wird Absatz 1. b) Folgender Absatz wird angefügt: „(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Fälle, in denen nach Vorschriften außerhalb dieses Gesetzbuchs anstelle einer Zahlung von Beiträgen für die	46. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Nachversicherung eine Erstattung der Aufwendungen aus der Nachversicherung vorgesehen ist (§ 277), das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung zu regeln."	
	46a. § 291 wird wie folgt geändert: **a) Die Worte „, in Höhe des Kindergeldes nach § 10 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes" werden gestrichen.** **b) Folgender Satz wird angefügt:** **„Das Bundesversicherungsamt setzt Vorschüsse fest und führt die Abrechnung durch."**
	46b. § 292 wird wie folgt geändert: **a) Absatz 1 wird gestrichen.** **b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.**
	46c. In der Überschrift zum Sechsten Titel des Elften Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Fünften Kapitels werden die Worte „der Bundesknappschaft" gestrichen.
	46d. § 293 wird wie folgt gefaßt: **„§ 293** **Vermögensanlagen** **(1) Das am 1. Januar 1992 vorhandene Rücklagevermögen der Bundesknappschaft ist nicht vor Ablauf von Festlegungsfristen aufzulösen. Rückflüsse aus Vermögensanlagen der Bundesknappschaft sind Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung.** **(2) Die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Anteile eines Trägers der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten an Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen und anderen Einrichtungen, deren Zweck der Bau und die Bewirtschaftung von Wohnungen ist und die nicht zum Verwaltungsvermögen gehören, können in dem Umfang, in dem sie am 31. Dezember 1991 bestanden haben, gehalten werden."**
47. *Dem* § 302a wird *an*gefügt: „*(5)* Für Versicherte, *für die am 31. Dezember 1995 Anspruch auf eine* Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit *bestand, gelten* für diese Rente die Hinzuverdienstgrenze (*§ 34*) bis 31. Dezember 2000 *und § 43 Abs. 2 Satz 4, § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 45 Abs. 2 Satz 2* nicht."	47. **Nach** § 302a wird **ein**gefügt: **„§ 302b** **Hinzuverdienst bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit** **(1)** Für Versicherte, **deren** Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit **vor dem 1. Januar 1996 begonnen hat, gilt** für diese Rente die Hinzuverdienstgrenze (**§ 96a**) bis 31. Dezember 2000 nicht. **(2) Für Versicherte, die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente oder Bergmannsinvalidenrente hatten und die die**

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets erfüllen, gilt für diese Rente die Hinzuverdienstgrenze (§ 96 a) nicht."
	47a. § 305 wird wie folgt gefaßt: **„§ 305** **Wartezeit und sonstige zeitliche Voraussetzungen** **War die Wartezeit oder eine sonstige zeitliche Voraussetzung für eine Rente erfüllt und bestand Anspruch auf diese Rente vor dem Zeitpunkt, von dem an geänderte Vorschriften über die Wartezeit oder eine sonstige zeitliche Voraussetzung in Kraft sind, gilt die Wartezeit oder die sonstige zeitliche Voraussetzung auch dann als erfüllt, wenn dies nach der Rechtsänderung nicht mehr der Fall ist."**
	47b. Dem § 307a Abs. 10 wird angefügt: **„Eine Neuberechnung erfolgt nicht, wenn im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet zurückgelegte rentenrechtliche Zeiten bei der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte (Ost) als Arbeitsjahre berücksichtigt worden sind."**
48. In § 307c Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 256b Abs. 1 und 2" durch die Worte „§ 256c" ersetzt.	48. unverändert
49. Die §§ 309 bis 310a werden wie folgt ersetzt: „§ 309 Neufeststellung auf Antrag Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs berechnete Rente ist auf Antrag neu festzustellen, wenn sie vor *dem 1. Januar 1996* begonnen hat und	49. Die §§ 309 bis 310a werden wie folgt ersetzt: „§ 309 Neufeststellung auf Antrag Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs berechnete Rente ist auf Antrag **vom Beginn an nach dem vom 1. Januar 1996 an geltenden Recht** neu festzustellen **und zu leisten**, wenn sie vor **diesem Zeitpunkt** begonnen hat und
1. beitragsgeminderte Zeiten wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule enthält oder	1. unverändert
2. Anrechnungszeiten im Beitrittsgebiet wegen des Bezugs einer Übergangsrente, einer Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen, einer befristeten erweiterten Versorgung oder einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen zu berücksichtigen sind."	2. unverändert
50. Dem § 315a wird angefügt: *„Über die Verminderung ist in den Mitteilungen über die Rentenanpassung zu informieren; ein besonderer Bescheid ist nicht erforderlich."*	**50. entfällt**
51. In § 315b werden die Worte „in der bisherigen Höhe" durch die Worte „in Höhe des um 6,84 vom Hundert erhöhten bisherigen Betrages" ersetzt.	51. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
52. *Dem § 319a wird angefügt:* *„Über die Verminderung ist in den Mitteilungen über die Rentenanpassung zu informieren; ein besonderer Bescheid ist nicht erforderlich."*	**52. entfällt**

Artikel 2
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 2 werden die Worte „dieses Kalenderjahr" durch die Worte „das Kalenderjahr der Veränderung" ersetzt.

2. § 18f Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Worte „Deutsche Bundespost" durch die Worte „Deutsche Post AG" ersetzt.
   b) In Satz 4 werden die Worte „Satz 2" durch die Worte „Satz 3" ersetzt.

3. *In § 28 wird nach Nummer 1 eingefügt:*
   „1a. Ansprüche gegen den Berechtigten mit dem ihm obliegenden Erstattungsbetrag aufrechnen,"

4. § 28b wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
      „Aufgaben der Einzugsstelle bei Meldungen, gemeinsame Grundsätze".
   b) Der bisherige Text wird Absatz 1.
   c) Die folgenden Absätze werden angefügt:
      „(2) Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesanstalt für Arbeit bestimmen in gemeinsamen Grundsätzen bundeseinheitlich
      1. die Gestaltung des Heftes mit Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung und die sonstigen Vordrucke für die Meldungen nach den §§ 28a und 102 bis 104,
      2. die Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen,
      3. die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe der Meldungen und
      4. bei Übermittlung der Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung den Aufbau der Datenträger sowie der einzelnen Datensätze.

      Die gemeinsamen Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Ar-

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

Artikel 2
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. **entfällt**
4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
beit und Sozialordnung, das vorher die Arbeitgeberverbände anzuhören hat, die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben. Die Hefte mit Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung werden von den zuständigen Trägern der Rentenversicherung ausgestellt; die sonstigen Vordrucke für die Meldungen nach § 28a Abs. 1 bis 3 und die Vordrucke für die Meldungen nach den §§ 102 bis 104 werden von der Datenstelle der Rentenversicherungsträger, die Vordrucke für die Meldungen nach § 28a Abs. 4 von der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfügung gestellt.	
(3) Die Bundesknappschaft und die See-Krankenkasse können für ihren Bereich von den Bestimmungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 4 abweichen."	
5. § 28c wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) Im ersten Halbsatz werden die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium" ersetzt.	
b) In Nummer 1 werden die Worte „Form und" durch das Wort „die" ersetzt.	
c) Nummer 2 wird gestrichen.	
d) In Nummer 5 werden die Worte „und in welcher Form" gestrichen.	
6. Dem § 28e Abs. 1 wird angefügt:	6. unverändert
„Ist ein Träger der Kranken- oder Rentenversicherung oder die Bundesanstalt für Arbeit der Arbeitgeber, gilt der jeweils für diesen Leistungsträger oder, wenn eine Krankenkasse der Arbeitgeber ist, auch der für die Pflegekasse bestimmte Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag als gezahlt; dies gilt für die Beiträge zur Rentenversicherung auch im Verhältnis der Träger der Rentenversicherung untereinander."	
7. § 28k Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:	7. unverändert
„Satz 1 gilt nicht für	
a) die landwirtschaftlichen Krankenkassen,	
b) die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit für ein Kalenderjahr, in dem der Arbeitgeber Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld gezahlt hat,	
c) die Beiträge zur Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit, die nach § 28e Abs. 1 Satz 2 als gezahlt gelten."	
8. § 28l wird wie folgt gefaßt:	8. unverändert
„§ 28l Vergütung	
(1) Die Krankenkassen (Einzugsstellen), die Träger der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit erhalten für	
1. die Geltendmachung der Beitragsansprüche,	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
2. den Einzug, die Verwaltung, die Weiterleitung, die Abrechnung und die Abstimmung der Beiträge, 3. die Prüfung bei den Arbeitgebern, 4. die Durchführung der Meldeverfahren und 5. die Ausstellung der Sozialversicherungsausweise eine Vergütung, mit der alle dadurch entstehenden Kosten abgegolten werden. (2) Soweit die Einzugsstellen bei der Verwaltung von Fremdbeiträgen Gewinne erzielen, wird deren Aufteilung durch Vereinbarungen zwischen den Krankenkassen oder ihren Verbänden und den Trägern der Rentenversicherung oder dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger sowie der Bundesanstalt für Arbeit geregelt. (3) Absatz 1 gilt für die Künstlersozialkasse entsprechend."	
9. In § 28m Abs. 1 werden die Worte „§ 28e Abs. 1" durch die Worte „§ 28e Abs. 1 Satz 1" ersetzt.	9. unverändert
10. § 28n wird wie folgt geändert: a) Im ersten Halbsatz werden die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium" ersetzt. b) In Nummer 5 werden die Worte „für die Einzugsstellen" durch die Worte „nach § 281 Abs. 1 und 3" ersetzt. c) Folgender Satz wird angefügt: „Die Bestimmung nach Satz 1 Nr. 5 erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit."	10. unverändert
11. In § 28q Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „den Einzug, die Verwaltung, Weiterleitung, Abrechnung und Abstimmung der ihnen zustehenden Beitragsansprüche sowie das Meldeverfahren" durch die Worte „die Durchführung der Aufgaben, für die die Einzugsstellen eine Vergütung nach § 281 Abs. 1 erhalten," ersetzt.	11. unverändert
12. § 90 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt: „(1) Die Aufsicht über die Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (bundesunmittelbare Versicherungsträger), führt das Bundesversicherungsamt, auf den Gebieten der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. (2) Die Aufsicht über die Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich nicht über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (landesunmittelbare Versicherungsträger), führen die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder die von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden; die Landesregierungen kön-	12. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
nen diese Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen."	
13. In § 96 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.	13. unverändert
14. § 102 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:	14. unverändert
„(2) Zuständige Einzugsstelle nach Absatz 1 ist für geringfügig Beschäftigte die Krankenkasse, von der die Krankenversicherung durchgeführt wird. Für Beschäftigte, die bei keiner Krankenkasse versichert sind, ist die Krankenkasse zuständig, bei der zuletzt eine Versicherung bestand. Läßt sich nach den Sätzen 1 und 2 eine zuständige Krankenkasse nicht bestimmen, so hat die zur Meldung verpflichtete Stelle den Beschäftigten einer nach § 173 des Fünften Buches wählbaren Krankenkasse zu melden."	
15. § 106 wird wie folgt geändert:	15. unverändert
a) Nummer 1 wird gestrichen.	
b) In Nummer 5 werden die Worte „und in welcher Form" gestrichen.	
16. § 109 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	16. unverändert
a) In Satz 1 werden die Worte „der für den Beschäftigungsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse" durch die Worte „einer Krankenkasse nach § 4 Abs. 2 des Fünften Buches, die für diesen Zweck gewählt werden kann," ersetzt.	
b) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:	
„die Erteilung des Ersatzausweises wird auf dem Nachweisdokument vermerkt."	
c) In Satz 3 werden hinter dem Wort „Arbeitgeber" ein Komma und die Worte „die voraussichtliche Dauer der Entsendung" eingefügt.	
d) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:	
„§ 96 Abs. 2 und 3 Satz 3, § 99 Abs. 2 gelten entsprechend."	
17. § 111 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	17. unverändert
a) In Nummer 5a werden nach den Worten „§ 96 Abs. 2 Satz 3" die Worte „, auch in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Satz 5" und nach den Worten „einen Sozialversicherungsausweis" die Worte „oder Ersatzausweis" eingefügt.	
b) In Nummer 5b werden nach den Worten „§ 96 Abs. 2 Satz 4" die Worte „, auch in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Satz 5," und nach den Worten „einen Sozialversicherungsausweis" die Worte „oder Ersatzausweis" eingefügt.	
c) In Nummer 5c werden die Worte „§ 96 Abs. 3 Satz 4" durch die Worte „§ 96 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Satz 5," ersetzt und nach den Worten „eines Sozialversicherungsausweises" die Worte „oder Ersatzausweises" eingefügt.	

Entwurf

Artikel 3
Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (860-10-1/2, 860-10-3)

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 76 Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Worten „im Rahmen des § 69 Abs. 1 Nr. 1" die Worte „und 2" eingefügt.

2. Nach § 101 wird eingefügt:

„§ 101 a
Sterbefallmitteilungen der Meldebehörden

(1) Die Meldebehörden haben die von ihnen erfaßten Sterbefälle unverzüglich der Deutschen Post AG mitzuteilen (Sterbefallmitteilungen). In den Sterbefallmitteilungen sind Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort, Geschlecht, letzte Anschrift und Sterbetag der Verstorbenen anzugeben.

(2) Die Sterbefallmitteilungen dürfen von der Deutschen Post AG

1. nur dazu verwendet werden, um laufende Geldleistungen der Leistungsträger oder der in § 69 Abs. 2 genannten Stellen einzustellen oder deren Einstellung zu veranlassen, und darüber hinaus

2. nur weiter übermittelt werden, um den Trägern der Rentenversicherung und Unfallversicherung, den landwirtschaftlichen Alterskassen und den in § 69 Abs. 2 genannten Zusatzversorgungseinrichtungen eine Aktualisierung ihrer Versichertenbestände oder Mitgliederbestände zu ermöglichen.

(3) Die Verwendung und Übermittlung der Mitteilungen erfolgt

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im Rahmen des gesetzlichen Auftrags der Deutschen Post AG nach § 119 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches,

2. im übrigen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrages der Deutschen Post AG mit den Leistungsträgern oder den in § 69 Abs. 2 genannten Stellen."

Artikel 4
Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (860-11)

§ 59 Abs. 4 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 3
unverändert

Artikel 4
unverändert

Entwurf

„Abweichend von Satz 1 werden

1. die auf Grund des Bezuges von Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld zu zahlenden Beiträge von dem zuständigen Rehabilitationsträger,
2. die Beiträge für satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und ähnliche Personen einschließlich der Beiträge bei einer Weiterversicherung nach § 26 von der Gemeinschaft

allein getragen."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 5

Änderung der Reichsversicherungsordnung (820-1)

Dem § 620 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird angefügt:

„(5) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sind die Personen, die die Geldleistung in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, so daß dieser nicht nach Absatz 4 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird, dem Träger der Unfallversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, daß über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle oder dem Träger der Unfallversicherung Namen und Anschrift der Personen zu benennen, die über den Betrag verfügt haben."

Artikel 5

Änderung der Reichsversicherungsordnung (820-1)

Dem § 620 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird angefügt:

„(5) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sind die Personen, die die Geldleistung in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, so daß dieser nicht nach Absatz 4 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird, dem Träger der Unfallversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, daß über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle oder dem Träger der Unfallversicherung **auf Verlangen** Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, **und etwaiger neuer Kontoinhaber** zu benennen. **Ein Anspruch gegen die Erben nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt."**

Artikel 6

Änderung des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets (826-30-1)

Das Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets (Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1991, BGBl. I S. 1606, 1663), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Juni" durch das Wort „Januar" ersetzt.
2. In § 31 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „versicherungspflichtigen Tätigkeit" die Worte „bis spätestens zum 31. Dezember 1991" eingefügt.
3. § 39 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bergmannsinvalidenrenten" die Worte „, Invalidenrenten für Behinderte" eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets (826-30-1)

Das Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets (Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1991, BGBl. I S. 1606, 1663), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Zusatzwitwerrenten" die Worte „ , Zusatzübergangshinterbliebenenrenten" eingefügt.

c) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2a) Nach den Vorschriften des Ersten bis Dritten Abschnitts ermittelte Bergmannsrenten, Übergangshinterbliebenenrenten und Unterhaltsrenten sind um 6,84 vom Hundert zu erhöhen."

d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Zu den nach Absatz 1 oder Absatz 2 ermittelten Renten werden um 6,84 vom Hundert erhöhte Zusatzrenten nach der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (Gbl. II Nr. 29 S. 154) geleistet."

4. In § 42 Satz 2 werden nach den Worten „in Höhe der" die Worte „mit dem Faktor 1,4130 vervielfältigten" eingefügt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. unverändert

5. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird eingefügt:

„Auf die Rente wird die für den gleichen Zeitraum zu leistende Rente aus der Unfallversicherung angerechnet."

bb) Im bisherigen Satz 2 wird in Nummer 2 nach Buchstabe b eingefügt:

„c) Übergangshinterbliebenenrente,".

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere nicht gleichartige Renten und ist eine der Renten eine Rente aus der Unfallversicherung, werden 50 vom Hundert der Rente aus der Unfallversicherung auf die höchste Rente angerechnet, wenn diese höher als die Rente aus der Unfallversicherung ist."

Entwurf

Artikel 7

Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (826-30-2)

§ 6 Abs. 6 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „gilt § 256b Abs. 1" durch die Worte „gelten § 256b Abs. 1 und § 256c Abs. 1 und 3 Satz 1" ersetzt.

2. In Satz 2 werden nach den Worten „der jeweilige" die Worte „, im Falle des § 256c Abs. 3 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch der um ein Fünftel erhöhte" eingefügt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 7

unverändert

Entwurf

Artikel 8

Änderung der Verordnung über nicht überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme der DDR (826-30-2-2)

Die Verordnung über nicht überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme der DDR vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1174) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird um die Kurzbezeichnung und Abkürzung „Sonderversorgungsleistungsverordnung – SVersLV" ergänzt.

2. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Alters," die Worte „Erziehungsrente," eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „und 1. Juli" gestrichen sowie der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

      „hierbei bleibt eine Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 6 Abs. 2) außer Betracht."

      bb) In Satz 2 werden die Worte „oder vor dem 1. Juli" gestrichen.

      cc) In Satz 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:

      „sofern nicht § 6 Abs. 2 Anwendung findet."

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Worte „dieses mit Wirkung vom Ersten des auf die Einkommenserzielung folgenden" werden durch die Worte „das im ersten vollen Kalendermonat erzielte Einkommen mit Wirkung vom Ersten dieses" ersetzt.

      bb) Dem Absatz wird angefügt:

      „Satz 1 findet auch Anwendung, wenn vor Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses mindestens in einem Kalendermonat kein Einkommen erzielt wurde."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Einkommensänderungen sind vom 1. Januar eines jeden Kalenderjahres an zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für die Änderungen des Einkommens nach § 3 Abs. 3 Satz 2."

   b) In Absatz 2 werden nach den Worten „nächsten 1. Januar" die Worte „oder 1. Juli" gestrichen.

5. In § 5 werden das Wort „jeweils" gestrichen und nach den Worten „Betrag, der" die Worte „bei Anspruch auf diese Leistung" sowie nach dem Wort „war" die Worte „oder gewesen wäre" eingefügt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 8

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsleistungen" die Worte „für die Dauer der Verwendung oder des Leistungsbezugs" eingefügt.

   b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Versorgungsleistung" die Worte „für die Dauer der Verwendung oder des Leistungsbezugs" eingefügt.

   c) Dem Absatz wird angefügt:

   „§ 3 Abs. 3 und § 4 finden insoweit keine Anwendung. Wird innerhalb eines Kalendermonats nach Beendigung der Verwendung im öffentlichen Dienst oder nach Ende des Bezugs der Leistung im Sinne des § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt, wird das laufende Einkommen mit sofortiger Wirkung berücksichtigt. Als anrechenbares Einkommen wird das im ersten vollen Kalendermonat erzielte Einkommen zugrunde gelegt."

7. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Er ist verpflichtet, die Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses mitzuteilen und bei erstmaligem Bezug von Einkommen und Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie jeweils zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres Unterlagen, aus denen sich die Höhe des laufenden oder des in den zwölf Monaten vor dem 1. Januar erzielten Einkommens und der Rente ergibt, vorzulegen."

Artikel 9

Änderung des Fremdrentengesetzes (824-2)

Die Anlage 1 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, erhält die Fassung vom 1. Januar 1964, BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 824-2, S. 9 bis 13.

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

Artikel 9

unverändert

Artikel 10

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (810-1)

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Abs. 1b Satz 3 wird das Wort „Krankheitsfalle" durch die Worte „Falle der Krankheit und Pflegebedürftigkeit" ersetzt.

2. In § 40c Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Krankenversicherung," die Worte „sozialen Pflegeversicherung," eingefügt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

Artikel 10

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (810-1)

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
3. § 55a Abs. 3 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Krankheit" die Worte „und Pflegebedürftigkeit" eingefügt. b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Rentenversicherung" die Worte „sowie zur sozialen Pflegeversicherung" eingefügt.	3. unverändert
4. In § 58 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Krankheitsfalle" durch die Worte „Falle der Krankheit und Pflegebedürftigkeit" ersetzt.	4. unverändert
5. § 128 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt: „1a) bei Arbeitslosen deren Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 57. Lebensjahres beendet worden ist: der Arbeitslose innerhalb der letzten 18 Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird, insgesamt weniger als 15 Jahre b) bei den übrigen Arbeitslosen: der Arbeitslose innerhalb der letzten zwölf Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird, insgesamt weniger als zehn Jahre zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat; Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 bei Arbeitgebern in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleiben unberücksichtigt,". b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Rentenversicherung" die Worte „sowie zur sozialen Pflegeversicherung" eingefügt.	5. unverändert
6. § 128a wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „§ 152 Abs. 2" durch die Worte „§ 152 Abs. 5" ersetzt. b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Rentenversicherung" die Worte „sowie zur sozialen Pflegeversicherung" eingefügt.	6. unverändert
7. In § 128b werden die Worte „§ 152 Abs. 2" durch die Worte „§ 152 Abs. 5" ersetzt.	7. unverändert
8. Nach § 128b wird eingefügt: „§ 128c (1) Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen nach den §§ 128 bis 128b haben keine aufschiebende Wirkung. (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Klageerhebung zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen oder befolgt worden, so	8. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung kann mit Auflagen versehen oder befristet werden. Das Gericht der Hauptsache kann Beschlüsse über Anträge nach Satz 1 jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden."	
9. In der Überschrift des Dritten Unterabschnitts des Fünften Abschnitts werden nach dem Wort „Rentenversicherung" die Worte „sowie Pflegeversicherung" eingefügt.	9. unverändert
	9a. In § 166b Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder Unterhaltsgeld" durch die Worte „, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld" ersetzt.
10. Dem Dritten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts wird angefügt: „5. Soziale Pflegeversicherung § 166c Für die soziale Pflegeversicherung der Leistungsempfänger gelten die Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch. §§ 155a, 157 Abs. 3a, 4 und § 160 Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden."	10. unverändert
	10a. § 169c Nr. 4 wird wie folgt gefaßt: **„4. Arbeitnehmer in einer unständigen Beschäftigung, die sie berufsmäßig ausüben; unständig ist eine Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche der Natur der Sache nach beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist;".**
11. In § 172 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „§ 95 Abs. 1 und 4" durch die Worte „§ 111 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4" ersetzt.	11. unverändert
	11a. § 186b wird wie folgt geändert: **a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:** **aa) In Satz 2 werden die Worte „einschließlich der Verwaltungskosten" gestrichen und nach den Worten „Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V." die Worte „sowie des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e. V." eingefügt.** **bb) Dem Absatz wird angefügt:** **„Für die Verwaltungskosten entrichten die Berufsgenossenschaften zu den in Satz 2 genannten Zeitpunkten Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils einem Viertel der Aufwendungen der Bundesanstalt für die Verwaltungskosten im vorvergangenen Kalenderjahr."**

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Verwaltungskosten und die" gestrichen.
	11b. § 186c wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Konkursausfallgeld" die Worte „(§ 186b Abs. 1 Satz 1)" eingefügt.
	b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „März" durch das Wort „Mai" ersetzt.
	11c. § 186d Abs. 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Konkursausfallgeld" die Worte „(§ 186b Abs. 1 Satz 1)" eingefügt.
	b) In Satz 2 wird das Wort „September" durch das Wort „Juni" ersetzt.
12. In § 191 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§ 152 Abs. 2" durch die Worte „§ 152 Abs. 5" ersetzt.	12. unverändert
13. In § 242s Abs. 3 werden die Worte „Kranken- und Rentenversicherung" und die Worte „Renten- und Krankenversicherung" jeweils durch die Worte „Kranken-, Renten- und sozialen Pflegeversicherung" ersetzt.	13. unverändert
14. In § 249c wird in den Absätzen 4 bis 6 jeweils die Jahreszahl „1995" durch die Jahreszahl „1996" ersetzt.	14. unverändert
15. In § 249d Nr. 10 wird die Jahreszahl „1995" durch die Jahreszahl „1996" ersetzt.	15. unverändert
16. § 249e Abs. 4a wird wie folgt geändert:	16. unverändert
a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung" durch die Worte „der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung" ersetzt.	
b) In Satz 3 werden nach den Worten „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" die Worte „und § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch" eingefügt.	
17. In § 249h Abs. 4 werden die Worte „Kranken- und Rentenversicherung" und die Worte „Renten- und Krankenversicherung" jeweils durch die Worte „Kranken-, Renten- und sozialen Pflegeversicherung" ersetzt.	17. unverändert
Artikel 11 **Änderung der Bundeshaushaltsordnung (63-1)**	**Artikel 11** unverändert
In § 112 Abs. 1 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verbände" jeweils die Worte „und Arbeitsgemeinschaften" eingefügt.	

Entwurf

Artikel 12

Änderung der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung *des Bundes*
(210-4-2)

Die Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung *des Bundes* vom ... 1995 (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4
Datenübermittlung an die Deutsche Post AG

Die Meldebehörden haben der Deutschen Post AG zur Vermeidung unrechtmäßiger Erbringung von Geldleistungen und zur Aktualisierung von Versicherten- und Mitgliederbeständen (§ 101a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch) unverzüglich nach Speicherung eines Sterbefalles im Melderegister folgende Daten des verstorbenen Einwohners zu übermitteln (Sterbefallmitteilung):

1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen	0101–0104, 0201, 0203, 0204,
2. Vornamen	0301–0303,
3. Tag der Geburt	0601,
4. Geburtsort	0602,
5. Geschlecht	0701,
6. letzte Anschrift	1201–1203, 1205–1207,
7. Sterbetag	1901."

2. In Anlage 3 Seite 1 und 2 wird das Wort „Rentenabgleichsmitteilung" durch das Wort „Sterbefallmitteilung" ersetzt.

3. In Anlage 10 Seite 2 und 4 wird das Wort „Rentenabgleichsmitteilungen" durch das Wort „Sterbefallmitteilungen" und das Wort „Rentenabgleichsmitteilung" durch das Wort „Sterbefallmitteilung" ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
(830-2)

§ 66 Abs. 2 Satz 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 2 § 10 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 12

Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung
(210-4-2)

Die Zweite **Bundes**meldedatenübermittlungsverordnung vom **31. Juli** 1995 (BGBl. I S. **1011**) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Nr. 3, den Anlagen 5 und 10 Seite 1 bis 4 werden jeweils die Worte „den Postrentendienst" durch die Worte „die Deutsche Post AG" ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4
Datenübermittlung an die Deutsche Post AG

Die Meldebehörden haben der Deutschen Post AG zur Vermeidung unrechtmäßiger Erbringung von Geldleistungen und zur Aktualisierung von Versicherten- und Mitgliederbeständen (§ 101a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch) unverzüglich nach Speicherung eines Sterbefalles im Melderegister folgende Daten des verstorbenen Einwohners zu übermitteln (Sterbefallmitteilung):

1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101–0104, 0201, 0203, 0204,
2. Vornamen	0301–0303,
3. Tag der Geburt	0601,
4. Geburtsort	0602,
5. Geschlecht	0701,
6. letzte Anschrift	1201–1203, 1205–1207,
7. Sterbetag	1901."

3. In Anlage 3 Seite 1 und 2 **und in Anlage 10 Seite 2 und 4** wird das Wort „Rentenabgleichsmitteilung" **jeweils** durch das Wort „Sterbefallmitteilung" **und das Datum „23. Juni 1995" jeweils durch das Datum „1. Januar 1996"** ersetzt.

3. entfällt

Artikel 13

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

„§ 118 Abs. 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet entsprechende Anwendung."

Artikel 14

Änderung des Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 2. März 1989 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 2. März 1989 zur Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens (860-5-2)

Nach Artikel 2 des Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 2. März 1989 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 2. März 1989 zur Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens (BGBl. II, 1989, S. 890) wird eingefügt:

„Artikel 2a

(1) Für die Anwendung der Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und Artikel 56 des Gesundheits-Reformgesetzes gelten Zeiten einer freiwilligen Versicherung bei einer deutschen Krankenkasse während einer Beschäftigung in der Schweiz mit Wirkung vom 1. Januar 1993 als Zeiten der Pflichtversicherung. Voraussetzung ist, daß das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt 75 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigt. Das in der Schweiz erzielte Jahresarbeitsentgelt wird in Deutsche Mark zu dem jeweils für den Monat Oktober des Vorjahres maßgeblichen Umrechnungskurs (§ 17a Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) umgerechnet. Vor dem 1. Januar 1993 zurückgelegte Zeiten einer freiwilligen Versicherung nach Satz 1 gelten als Zeiten der Pflichtversicherung, wenn der Versicherte nachweist, daß er in dieser Zeit eine Beschäftigung in der Schweiz ausgeübt hat.

(2) Absatz 1 gilt für Zeiten der freiwilligen Versicherung von Studenten in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Schweiz eingeschrieben sind oder waren, entsprechend."

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

Artikel 14

unverändert

Artikel 15

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 8 und 12 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung geändert werden.

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

Artikel 15

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 15a

Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Die Kinderzuschuß-Erstattungsverordnung vom 11. Mai 1979 (BGBl. I S. 541),

2. § 1 der Konkursausfallgeld-Kosten-Verordnung vom 16. März 1977 (BGBl. I S. 466), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Konkursausfallgeld-Kosten-Verordnung vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1371).

Artikel 16

Inkrafttreten

Entwurf:

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 30, Artikel 2 Nr. 3, 4, 5, 10 und 15, Artikel 6 Nr. 2 und Artikel 8 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 51, Artikel 6 Nr. 3 und 4 und Artikel 9 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

(4) Artikel 14 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 18. Juni 1994 in Kraft.

(6) Artikel 4 *und* Artikel 10 Nr. 16 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

(7) Artikel 1 Nr. 23 tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

Artikel 16

Inkrafttreten

(1) unverändert

(2) Artikel 1 Nr. 30, Artikel 2 Nr. 4, 5, 10 und 15, Artikel 6 Nr. 2 und Artikel 8 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Artikel 4, Artikel 10 Nr. **11a, 11b Buchstabe a, 11c Buchstabe a und** 16 **und Artikel 15a Nr. 2** treten mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

(7) unverändert

Bericht des Abgeordneten Uwe Lühr

A. Allgemeiner Teil

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/2590 in seiner 63. Sitzung am 25. Oktober 1995 in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuß für Gesundheit und dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat dem Gesetzentwurf in seiner 29. Sitzung am 8. November 1995 bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig zugestimmt.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 22. November 1995 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Der auch im federführenden Ausschuß eingebrachte Änderungsantrag der Fraktion der SPD wurde mit Mehrheit abgelehnt.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat dem federführenden Ausschuß in seiner 23. Sitzung am 22. November 1995 einstimmig bei einer Enthaltung empfohlen, dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe zuzustimmen, daß Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates mit dem Termin 30. Juni 1996 berücksichtigt wird.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner 31. Sitzung am 22. November 1995 und in seiner 33. Sitzung am 29. November 1995 beraten. Der Ausschuß hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Enthaltung der Gruppe der PDS beschlossen, den Gesetzentwurf in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen geänderten Fassung anzunehmen.

Die nachfolgend aufgeführten Änderungsanträge der Fraktion der SPD wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS abgelehnt:

1. Zu Artikel 10 Nr. 18 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

   Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 18 eingefügt:

   In § 249h wird Abs. 4a gestrichen.

   Begründung

   Im Zusammenwirken mit der geänderten Anordnung A-Lohnkostenzuschüsse Ost kann so eine Fortführung etlicher noch nicht abgeschlossener Großprojekte von ABS-Gesellschaften erreicht werden. Es ist – so auch der Beschluß des Bundesrates – im übrigen arbeitsmarktpolitisch nicht sinnvoll, von der bewährten Praxis des § 249h auf die Konditionen des § 242s umzusteigen.

2. Zu Artikel 10 Nr. 19 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

   Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 19 eingefügt:

   In § 242m Abs. 10 Satz 2 wird die Jahreszahl 1995 durch die Jahreszahl 1999 ersetzt.

   Begründung

   Die bestehende Ausnahmeregelung im Arbeitsförderungsgesetz für die Montanindustrie läuft am 31. Dezember 1995 aus. Die deutsche Stahlindustrie befindet sich aber nach wie vor in einem Umstrukturierungsprozeß, mit dem ein weiterer massiver Abbau von Arbeitsplätzen einhergeht. Es ist daher dringend notwendig, die Ausnahmeregelung bis 1999 zu verlängern. Ein Ausscheiden der Betroffenen nach Sozialplan würde sonst nicht mehr mit Montanbeihilfen (Artikel 56 EGKS-Vertrag) gestützt werden.

Die nachfolgend aufgeführten Änderungsanträge der Gruppe der PDS wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt:

Artikel 1 wird wie folgt geändert.

1. In Nummer 50 erhält die Anfügung an § 315a folgende neue Fassung:

   „Die Verminderung ist über die Mitteilung über die Rentenanpassung hinaus mit einem Bescheid bekanntzugeben."

2. In Nummer 52 erhält die Anfügung an § 319a folgende neue Fassung:

   „Die Verminderung ist über die Mitteilung über die Rentenanpassung hinaus mit einem Bescheid bekanntzugeben."

Begründung

Das Abschmelzen der Auffüllbeträge widerspricht zum Zeitpunkt 1. Januar 1996 der Intention des Gesetzgebungsverfahrens beim Rentenüberleitungsgesetz 1991. Das Abschmelzen sollte dann beginnen, wenn sich das Einkommensniveau Ost und West

angeglichen hat. Per 1. Januar 1996 erreicht der aktuelle Rentenwert Ost jedoch erst 82,2 v. H. des aktuellen Rentenwertes West.

Da keine Bereitschaft zu erkennen ist, gesetzgeberisch das Abschmelzen bis zur Einkommensangleichung auszusetzen, muß den Betroffenen zumindest der Rechtsweg ermöglicht werden.

II.

Ein Schwerpunkt des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/2590 ist die Festigung der Friedensgrenze zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und berufsständischer Versorgung. Es ist vorgesehen, das Recht auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Zugehörigkeit zu einem berufsständischen Versorgungswerk neu zu regeln, um der weiteren Ausdehnung dieser Versorgungswerke, insbesondere auf Personengruppen, die bislang traditionell der gesetzlichen Rentenversicherung angehören, Einhalt zu gebieten. Nach dem Gesetzentwurf soll eine Befreiung von der Versicherungspflicht nur dann erfolgen, wenn das Pflichtmitglied des Versorgungswerkes ebenfalls Pflichtmitglied der jeweiligen Berufskammer für die jeweilige Berufsgruppe ist, wobei die gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der jeweiligen Berufskammer für die jeweilige Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 bestanden haben muß. Des weiteren enthält der Gesetzentwurf Änderungen im Bereich der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Damit soll klargestellt werden, daß leistungsgeminderte, aber noch vollschichtig einsatzfähige Versicherte weiterhin nicht erwerbs- oder berufsunfähig sind, wenn sie noch vollschichtig tätig sein können. Außerdem sieht der Gesetzentwurf die Einführung von Hinzuverdienstgrenzen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor.

Im Zuge der Ausschußberatungen wurde die im Gesetzentwurf vorgesehene Festschreibung der abstrakten Betrachtungsweise bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für leistungsgeminderte, aber noch vollschichtig einsatzfähige Versicherte zunächst zurückgestellt.

III.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU wiesen darauf hin, daß die Friedensgrenze zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und berufsständischen Versorgungswerken ein aktuelles Problem darstelle, das Anlaß dazu gebe, auch über die Rentenversicherungssysteme nachzudenken. Vor diesem Hintergrund hoben sie hervor, daß ohne die im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen 10 Mrd. DM jährlich weniger in die staatlichen Rentenkassen fließen würden. Diese zahlenmäßigen Auswirkungen unterstrichen die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung, die dazu diene, den derzeitigen Erosionsprozeß zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung aufzuhalten. Zu der im Gesetzentwurf vorgesehenen Festschreibung der abstrakten Betrachtungsweise bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erklärten sie, daß zu dieser Regelung noch weiterer Klärungsbedarf bestehe. Im Interesse eines rechtzeitigen Inkrafttretens des Gesetzes werde die Regelung deshalb in diesem Gesetzgebungsverfahren nicht weiterverfolgt. Im übrigen verwiesen sie darauf, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung von Hinzuverdienstgrenzen für die Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit unstrittig sei.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD begrüßten den Gesetzentwurf als einen Versuch der Bundesregierung, einer weiteren Erosion der gesetzlichen Rentenversicherung entgegenzuwirken. Die Schaffung neuer Versorgungswerke und die damit einhergehende Öffnung für freiwillige Mitgliedschaften bei gleichzeitiger Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht führe zu einer Aufweichung der Solidargemeinschaft der Rentenversicherten. Angesichts einer sich verstärkenden Tendenz zur Neugründung eigener Versorgungswerke sei die Festschreibung der bisher praktizierten Abgrenzung zwischen berufsständischer Versorgung und gesetzlicher Rentenversicherung daher unbedingt erforderlich. Zu der in der Rechtsprechung bestehenden Tendenz, die sogenannte konkrete Betrachtungsweise auszuweiten, stellten sie fest, daß die derzeitige Arbeitsmarktlage fast zwangsläufig zu dieser Entwicklung führen werde. Die im Gesetzentwurf vorgesehene bloße Festigung des Status quo sei allerdings eine Lösung, die an den wirklichen Ursachen vorbeigehe. Deshalb unterstrichen sie, daß diese grundlegende Frage bei der anstehenden grundsätzlichen Reform des Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrentenrechts behandelt werden müsse. Sie stellten den Antrag, auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Festschreibung der abstrakten Betrachtungsweise bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für leistungsgeminderte, aber noch vollschichtig einsatzfähige Versicherte zu verzichten. Sie beantragten außerdem, bei der Hinzuverdienstgrenze bei Erwerbsunfähigkeitsrenten eine Ausnahme für Behinderte in Werkstätten zu machen. Im übrigen lehnten sie das im Zusammenhang mit der Abschmelzung der Auffüllbeträge im Gesetzentwurf vorgesehene Verfahren ab. Die Form der Rentenanpassungsmitteilung anstelle eines besonderen Bescheides schränke die rechtliche Position der Betroffenen ein, da ein Widerspruch gegen eine solche Mitteilung nicht zulässig sei.

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmten der im Gesetzentwurf vorgesehenen Einführung von Hinzuverdienstgrenzen bei Erwerbsunfähigkeitsrenten im Grundsatz zu, da eine Anrechnung von zusätzlichem Einkommen gegenüber der Versichertengemeinschaft nur recht und billig sei. Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Regelungen, die sich gegen eine Verlagerung des Arbeitsmarktrisikos auf die Rentenversicherungen richten, stellten sie die Frage, ob hier der Verweis auf Arbeitslosen- und Sozialhilfe der richtige Weg sei, zumal eine grundlegende Reform der Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten längst überfällig sei. Angesichts der Zunahme berufsständischer Versorgungswerke unterstrichen sie, daß die Abwanderung der Gutverdienenden aus der gesetzlichen Rentenversicherung gestoppt werden müsse. Zugleich müsse man sich aber auch die Frage stellen, aus welchem Grund immer

mehr Menschen aus der gesetzlichen Rentenversicherung herausgehen wollten. Problematisch sei daher auch die vorgesehene Kürzung der Erwerbs- und Berufsunfähigkeits-Rentenleistungen, da bei diesen Renten ein besonderer Vorteil der gesetzlichen Rentenversicherungsträger im Wettbewerb mit anderen Versorgungsträgern liege.

Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. wiesen darauf hin, daß mit dem Gesetz zur Änderung des SGB VI ein Damm zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und den berufsständischen Versorgungswerken errichtet werde. Dies sei notwendig, um den Trend zur Abwanderung immer neuer Berufsgruppen aus der gesetzlichen Rentenversicherung in eigenständige Versorgungswerke zu Lasten der Versichertengemeinschaft zu stoppen. Durch die gesetzliche Regelung solle daher Angehörigen von Versorgungswerken, die nicht Pflichtmitglieder in einer berufsständischen Kammer seien oder die einer Berufsgruppe angehörten, für die erst am bzw. nach dem 1. Januar 1995 die Pflichtverkammerung begründet worden sei, ein Recht zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr zustehen. Damit werde einerseits der Bestand der berufsständischen Versorgungswerke gesichert und andererseits ein Beitrag zum Erhalt der Vielfalt der Alterssicherungssysteme geleistet.

Die Vertreterinnen der Gruppe der PDS kritisierten, daß der Gesetzentwurf in der Hauptsache zu Lasten der Betroffenen an den Symptomen schwerwiegender Probleme kuriere. Angesichts der anhaltenden Veränderungen in der Arbeitswelt und der demographischen Entwicklung müsse darüber nachgedacht werden, wie die Rentenversicherung tatsächlich weiterentwickelt werden könnte. Vor dem Hintergrund der Diskussionen über die Zukunft der gesetzlichen Rentenversicherung sei die Gründung berufsständischer Versorgungswerke allerdings verständlich. Im Interesse der Solidargemeinschaft der Beitragszahler in der Rentenversicherung sei das Bestreben, mit einer gesetzlichen Regelung eine Ausweitung der Versorgungswerke zu verhindern, aber zu begrüßen. Im übrigen beklagten sie, daß den Betroffenen durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung zur Erwerbsunfähigkeitsrente ein Stück sozialer Sicherheit, die die Frühverrentung gegenüber der Arbeitslosen- und Sozialhilfe biete, genommen werde. Im Zusammenhang mit der Einführung von Hinzuverdienstgrenzen bei Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten seien insbesondere für Menschen mit Behinderungen – auch wenn Behinderte in Werkstätten ausgenommen werden – Einkommenseinbußen zu befürchten.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschußberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 5 Buchstabe a

Entsprechend der derzeitigen Rechtslage wird klargestellt, daß – anders als bei der für die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit getroffenen Regelung in § 96a – die Einhaltung der Hinzuverdienstgrenze unmittelbar den Rentenanspruch berührt und nicht nur die Höhe der Rentenzahlung bestimmt.

Zu Nummer 5 Buchstabe b

Es wird klargestellt, daß das Arbeitsentgelt, das Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte von den Trägern der Einrichtung erhalten, rentenunschädlich ist. Im übrigen siehe Begründung zu Nummer 9.

Zu Nummer 6

Die Ergänzung ist erforderlich, um sicherzustellen, daß der Zehnjahreszeitraum jedenfalls dann auch weiterhin verlängert werden kann, wenn gleichzeitig vorhandene Pflichtbeitragszeiten nach zwischenstaatlichem Recht vorliegen, diese aber nicht auf einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit beruhen. Ohne die Ergänzung wären aufgrund der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Neufassung Fälle denkbar, in denen die nicht mehr auf die erforderlichen acht Jahre anzurechnenden Wohnzeiten in einem Mitgliedstaat der EU auch eine grundsätzlich vorgesehene Verlängerung des Zehnjahreszeitraumes durch Aufschubzeiten (Anrechnungszeiten oder Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw. entsprechenden ausländischen Aufschubzeiten) verhindern: Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe c der VO 574/72 verdrängen sie nämlich solche Zeiten.

Zu Nummer 8

Es hat sich gezeigt, daß die vorgesehene Status-quo-Regelung derzeit noch weiterer Klärung bedarf. Um das rechtzeitige Inkrafttreten des gesamten Gesetzes nicht zu gefährden, wird diese Regelung aus dem laufenden Gesetzgebungsverfahren ausgeklammert.

Zu Nummer 8 Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in Absatz 1 Nr. 2. Hierdurch wird sichergestellt, daß der maßgebliche Fünfjahreszeitraum sich auch dann um die im einzelnen genannten Zeiten verlängert, wenn solche Zeiten infolge von reinen Wohnsitzzeiten nach dem Recht der Europäischen Union grundsätzlich verdrängt werden.

Zu Nummer 8 Buchstabe c

Folgeänderung zur Einfügung des § 96a.

Nummer 9 Buchstabe b und c

Die Änderung stellt klar, daß der erwerbsunfähige Versicherte bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze weiterhin Anspruch auf die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit hat, diese jedoch unter Beachtung der Hinzuverdienstgrenzen des § 96a Abs. 2 Nr. 2 nur in Höhe der Berufsunfähigkeitsrente zu zahlen ist. Wird die höchste Hinzuverdienstgrenze überschritten, ist eine Rente nicht mehr zu zahlen.

Im übrigen siehe Begründung zu Nummer 8.

Zu Nummer 10

Siehe Begründung zu Nummer 8.

Zu Nummer 11a

Renten wegen Berufsunfähigkeit und Renten für Bergleute, die wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenzen nicht in voller Höhe geleistet werden können, sind keine den Teilrenten wegen Alters vergleichbare Renten. Auf sie ist deshalb auch die Vorschrift über die Grundlage für die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte bei Teilrenten nicht anzuwenden.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird bestimmt, daß der Ermittlung des Monatsbetrags von – wegen Überschreitens der neuen Hinzuverdienstgrenzen – nur teilweise zu leistenden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur der entsprechende Anteil der nach allgemeinen Grundsätzen berechneten Entgeltpunkte zugrunde zu legen ist.

Zu Nummer 13

Die Neufassung in Satz 1 entspricht dem Gesetzentwurf, wonach die Ermittlung eines Zuschlags an Entgeltpunkten jeweils getrennt für wertmäßig auf 80 v.H. bzw. 75 v.H. zu begrenzende Zeiten und wertmäßig nicht zu begrenzende Zeiten erfolgt. Bei einer solchen getrennten Ermittlung der einzelnen Zuschläge an Entgeltpunkten ist es erforderlich, diese dementsprechend auch den jeweiligen Blöcken zu gleichen Teilen zuzuordnen.

Zu Nummer 15a (§ 96a)

Mit der – ursprünglich in § 34 vorgesehenen – Regelung der Hinzuverdienstgrenze für die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in § 96a soll klargestellt werden, daß – anders als bei den Altersrenten – der Hinzuverdienst nicht den Rentenanspruch berührt, sondern lediglich den Umfang der Rentenzahlung bestimmt.

Im übrigen wird klargestellt, daß das Arbeitsentgelt, das Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte von den Trägern der Einrichtung erhalten, rentenunschädlich ist. Dieser Personenkreis, dessen Erwerbsunfähigkeit von Anfang an oder zumindest seit langer Zeit feststeht, hat ein schützenswertes Vertrauen darauf, daß er nach 20jähriger Beitragszahlung eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erhält, die nicht durch einen in der Werkstatt für Behinderte erzielten Hinzuverdienst eingeschränkt ist. Dieses Vertrauen rechtfertigt eine Sonderregelung.

Zu Nummer 15b (§ 98)

Die Ergänzung legt die Rangfolge fest, in der der Hinzuverdienst bei der Berechnung der Rentenhöhe zu berücksichtigen ist.

Zu Nummer 17

Die Ergänzung des Satzes 2 trägt zum einen einem Anliegen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz Rechnung, wonach die in Frage stehenden Daten (Namen und Anschrift des Verfügenden) nur aufgrund eines Verlangens des zuständigen Rentenversicherungsträgers übermittelt werden sollen, um unnötige Datenübermittlungen auszuschließen (z. B. wenn der Rückforderungsanspruch inzwischen bereits durch eine Rücküberweisung durch den Begünstigten erfüllt wurde). Die vorgesehene Regelung schließt es jedoch nicht aus, das Auskunftsverlangen unter bestimmten Voraussetzungen auch mit dem Rückforderungsverlangen zu verbinden.

Darüber hinaus wird das Geldinstitut durch die Ergänzung verpflichtet, in den Fällen, in denen es eine Rücküberweisung der überzahlten Rente mit dem Hinweis ablehnt, daß über den betreffenden Betrag bereits anderweitig verfügt worden sei, auch einen etwaigen neuen Kontoinhaber zu benennen. Dieser kommt als Nutznießer der überzahlten Rente nämlich auch dann in Betracht, wenn die entsprechenden Verfügungen (z. B. im Rahmen von Daueraufträgen) noch von dem verstorbenen Berechtigten getroffen wurden.

Satz 3 stellt klar, daß Rückforderungsansprüche gegen die Erben, die nicht über die Rentenzahlung verfügt haben und deshalb nicht nach Satz 1 haften, nach den allgemeinen Regelungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch geltend gemacht werden können. Auch insoweit ist damit der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben, wobei aber nicht die verschärfte Haftung nach Satz 1 greift, sondern die Vertrauenschutzregelungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung finden.

Zu Nummer 18a

Die Änderung entspricht einem Anliegen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Sie paßt § 148 Abs. 1 Satz 1 an das neuere Recht des Bundesdatenschutzgesetzes an, das sich nicht mehr nur auf Dateidaten beschränkt, sondern auch die Datenerhebung regelt.

Zu Nummer 28a

Die Änderung stellt klar, daß die in § 188 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Faktoren auch in einer anderen Rechtsverordnung als der über die Bestimmung des Durchschnittsentgelts bekannt gegeben werden können.

Nummer 32 (§ 231 Abs. 3)

Mit dem neu angefügten Absatz 3 wird sichergestellt, daß diejenigen Personen, die nach den am 1. Januar 1995 geltenden kammerrechtlichen Regelungen ihrer Berufskammer nicht als Pflichtmitglied angehören konnten, obschon sie – wenn auch im Angestelltenverhältnis – einen freien Beruf ausüben

(z. B. die im Angestelltenverhältnis tätigen Architekten in Niedersachsen), dann nach § 6 Abs. 1 neuer Fassung von der Versicherungspflicht befreit werden können, wenn die Pflichtverkammerung dieser Personengruppe durch eine entsprechende Ergänzung der kammerrechtlichen Regelungen noch vor dem 1. Juli 1996 erfolgt (Nummer 1). Als weitere Voraussetzung ist jedoch vorgesehen, daß mit der Erstrekkung der Pflichtmitgliedschaft auf die im freien Beruf tätigen Angestellten eine Rechtslage geschaffen wird, wie sie für die jeweilige Berufsgruppe in mindestens der Hälfte aller Bundesländer bereits am 31. Dezember 1994 bestanden hat (Nummer 2).

Satz 2 enthält die notwendige Übergangsregelung für diejenigen Personen, die ab der Neufassung von § 6 (1. Januar 1996) bis zur Verkündung eines das Kammergesetz ändernden Gesetzes im Sinne von Satz 1 Nr. 1 Pflichtmitglied ihres Versorgungswerkes werden. Diese Personen sollen sich abweichend von § 6 Abs. 4 rückwirkend bis zu sechs Monaten befreien lassen können, sofern das die Kammermitgliedschaft ändernde Gesetz rückwirkend (zum 1. Januar 1996) in Kraft tritt.

Zu Nummer 32 (§ 231 Abs. 4)

Der neu angefügte Absatz 4 sieht vor, daß diejenigen, die aufgrund der Ableistung eines gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes Pflichtmitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung werden, auch dann bei Vorliegen aller übrigen für Ableistende von gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdiensten in § 6 Abs. 1 SGB VI vorgesehenen Befreiungsvoraussetzungen von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden können, wenn die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung für Ableistende des gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes erst nach dem 31. Dezember 1994 in die versorgungsrechtlichen Regelungen aufgenommen worden ist. Die Berechtigung zur Ausübung des Befreiungsrechts setzt allerdings voraus, daß eine entsprechende Ergänzung der versorgungsrechtlichen Regelungen noch vor dem 1. Juli 1996 erfolgt (Nummer 1) und mit der Erstrekkung der Pflichtmitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk auf Ableistende des gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes eine Rechtslage geschaffen wird, wie sie für die jeweilige Berufsgruppe am 31. Dezember 1994 bereits in mindestens einem Bundesland bestanden hat (Nummer 2).

Mit dem neu eingefügten § 231 Abs. 4 wird sichergestellt, daß für Personen, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Anwärter- oder Vorbereitungsdienst ableisten und in dieser Zeit wegen ihrer nur freiwilligen Mitgliedschaft im Versorgungswerk bisher von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht befreit werden konnten, das sozialpolitisch unerwünschte Ergebnis vermieden wird, daß sie vor Beginn ihrer Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer und im Versorgungswerk – dem Zeitpunkt also, zu dem regelmäßig die Befreiung von der Versicherungspflicht für das gesamte Erwerbsleben erfolgt – für eine sehr kurze Zeit (ein bis drei Jahre) Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zurücklegen.

Satz 2 enthält eine Absatz 3 Satz 2 entsprechende Übergangsregelung, wobei die Befreiung längstens zu dem Zeitpunkt zurückwirkt, zu dem die Änderung der versorgungsrechtlichen Regelungen in Kraft tritt und damit die Beitragspflicht zur berufsständischen Versorgungseinrichtung wirksam wird.

Zu Nummer 35a

Folgeänderung zur Änderung von § 66 des Einkommensteuergesetzes und § 6 des Bundeskindergeldgesetzes.

Nach der bisherigen Fassung des § 235 SGB VI wird auf das Übergangsgeld der zu einer Rente geleistete Kinderzuschuß in Höhe des das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz übersteigenden Betrags angerechnet. Da das Kindergeld nach der Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes und der Änderung des Einkommensteuergesetzes in jedem Fall höher ist als der Kinderzuschuß, ist die Regelung nunmehr obsolet.

Weil die Höhe des Kindergeldes nur noch für bestimmte Personenkreise im Bundeskindergeldgesetz und im übrigen im Einkommensteuergesetz geregelt ist, wird auch auf das Einkommensteuergesetz verwiesen.

Zu Nummer 38

Die Ergänzung um das Wort „knappschaftlich" macht deutlich, daß Renten für Bergleute nur geleistet werden, wenn es sich um eine in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit handelt.

Zu Nummer 38a

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Änderung des § 53 SGB VI.

Zu den Nummern 39a und 39b

Durch Artikel 1 des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes vom 24. Juni 1993 wurde die Frist für die Abgabe der übereinstimmenden bzw. der alleinigen Erklärung für die Zuordnung der Kindererziehungszeit bzw. Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung um zwei Jahre verlängert. Durch ein redaktionelles Versehen wurden in den genannten Vorschriften die Sterbedaten für die Abgabe der alleinigen Erklärung nicht angepaßt. Dies soll mit dem Änderungsantrag bereinigt werden.

Zu Nummer 44

Der neue Absatz 4 stellt sicher, daß es bei dem bisherigen Verfahren zur Ermittlung von Überentgelten nach § 256a Abs. 3 verbleibt.

Zu Nummer 44a

Mit der Änderung wird klargestellt, daß für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung der Träger

der Rentenversicherung zuständig ist. Die Vorschrift wird damit redaktionell an die entsprechenden Regelungen der § 256a Abs. 3, § 286a Abs. 1 und § 286b angepaßt.

Zu Nummer 46a (§ 291)

Das Jahressteuergesetz 1996 hat den Familienleistungsausgleich insofern wesentlich verändert, als dieser nunmehr überwiegend dem Steuerrecht und der Finanzverwaltung zugeordnet wird. Insbesondere die Vorschriften zum Kindergeld sind nunmehr für den weitaus größten Teil der Betroffenen in §§ 62ff. des Einkommensteuergesetzes (EStG) geregelt. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) bestimmt § 65 Abs. 1 Nr. 1 EStG, daß Kindergeld nicht für ein Kind gezahlt wird, für das ein Kinderzuschuß aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift (früher § 8 Abs. 2 BKGG) wird Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt, wenn der Bruttobetrag des Kinderzuschusses niedriger als das Kindergeld ist.

§ 270 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) regelt die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente. Es handelt sich hierbei um eine auslaufende Leistung. Ein Kinderzuschuß stand seit dem Haushaltsbegleitgesetz von 1984 nur noch zu, wenn darauf bereits am 31. Dezember 1983 Anspruch bestand. Hat vor dem 1. Januar 1992 ein Anspruch auf Kinderzuschuß für dasselbe Kind bestanden, so wird dieser gemäß § 270 SGB VI auch weiterhin in der zuletzt gezahlten Höhe von monatlich 152,90 DM in der ArV/AnV (§ 1262 Abs. 4 RVO, § 39 Abs. 4 AVG) bzw. 154,40 DM in der KnV (§ 60 Abs. 4 RKG) geleistet.

Die Aufwendungen, die von den Rentenversicherungsträgern für die Kinderzuschüsse zu Renten zu tragen sind, sind ihnen gem. § 291 SGB VI in Höhe des Bundeskindergeldes nach § 10 Abs. 1 BKGG zu erstatten. Näheres regelt bisher die Kinderzuschuß-Erstattungsverordnung (KZErstV).

Da der Bund den Rentenversicherungsträgern die Aufwendungen für die Kinderzuschüsse in Höhe des Kindergeldes erstattet, das Kindergeld ab dem 1. Januar 1996 aber bereits für das erste Kind 200 DM (bisher 70 DM) betragen wird, sind den Rentenversicherungsträgern die Kinderzuschüsse für jedes Kind in voller Höhe von 152,90 DM bzw. 154,40 DM zu erstatten.

Der bisherige Hinweis im Gesetz „in Höhe des Kindergeldes ..." kann somit entfallen. Auch die Abrechnung mit dem Bund durch das Bundesversicherungsamt wird dadurch wesentlich vereinfacht. Einer Verordnung, in der das Verfahren der Erstattung, insbesondere die Abrechnung nach Gruppen der ersten, zweiten und weiteren Kinder, besonders geregelt wird, bedarf es nicht mehr. Das Bundesversicherungsamt rechnet nach der Gesamtanzahl der zu zahlenden Kinderzuschüsse ab und setzt entsprechende Vorschüsse fest.

Zu Nummer 46b (§ 292)

Der Verordnungsermächtigung bedarf es nicht mehr. Die Abrechnung durch das Bundesversicherungsamt ist nunmehr unmittelbar in § 291 geregelt. Die Kinderzuschuß-Erstattungsverordnung wird ebenfalls mit diesem Gesetz aufgehoben.

Zu Nummer 46c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Ergänzung des § 293.

Zu Nummer 46d (§ 293)

Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten halten in unterschiedlichem Umfang Anteile an Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen und anderen Einrichtungen, deren Zweck der Bau und die Bewirtschaftung von Wohnungen ist und die nicht zum Verwaltungsvermögen der Träger gehören.

Die Ergänzung in Absatz 2 stellt klar, daß diese Beteiligungen in dem Umfang, in dem sie am 31. Dezember 1991 bestanden haben, gehalten werden können. Hiermit wird auch einem Anliegen des Bundesrechnungshofes Rechnung getragen, für die vor Inkrafttreten des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestehenden Beteiligungen von Rentenversicherungsträgern an Wohnungsbaugesellschaften eine klare Rechtsgrundlage zu schaffen.

Zu Nummer 47

Die vorgeschlagene Ergänzung in § 302a Abs. 5 wird aus systematischen Gründen in eine eigene Vorschrift eingestellt. Im übrigen wird klargestellt, daß die neuen Hinzuverdienstgrenzen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in all den Fällen bis Ende des Jahres 2000 nicht anzuwenden sind, in denen es sich um Versicherte handelt, deren Rente noch vor der Einführung dieser Hinzuverdienstgrenzen (1. Januar 1996) begonnen hat. Damit werden Auslegungsschwierigkeiten vermieden, die sich durch die Rechtsprechung ergeben könnten, weil diese davon ausgeht, daß ein Anspruch schon zu dem Zeitpunkt vorliegt, zu dem der Rentenversicherungsträger die Zahlung der Rente bewirkt haben muß. Maßgebend soll das Recht sein, das zum Zeitpunkt des Beginns der Leistung galt.

Die Hinzuverdienstgrenze des § 96a soll nicht für Versicherte gelten, die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Invalidenrente oder Bergmannsinvalidenrente hatten und die die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets erfüllen. Diese Sonderregelung ist erforderlich, um eine Schlechterstellung gegenüber Personen zu vermeiden, die eine Invalidenrente nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets beziehen und für die die Hinzuverdienstgrenze des § 96a nicht gilt.

Zu Nummer 47 a (§ 305)

Die Regelung in § 305 stellt für bereits laufende Renten sicher, daß diese auch dann weiter zu leisten sind, wenn Vorschriften über die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) für neu zugehende Renten verschärft werden. Einer entsprechenden Vertrauensschutzvorschrift bedarf es auch, wenn sonstige zeitliche Voraussetzungen geändert werden, z. B. statt der bisherigen Pflichtbeitragszeiten nunmehr eine bestimmte Mindestzeit mit Pflichtbeiträgen aufgrund einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit u. ä. gefordert werden. Die vorgeschlagene Neufassung stellt in beiden Fällen sicher, daß in bereits bewilligte Ansprüche nicht mehr eingegriffen wird.

Zu Nummer 47b (§ 307 a)

Die bisherige Regelung hat zu Auslegungen geführt, die nicht der Regelungsabsicht des Gesetzgebers entsprechen. Die Ergänzung stellt klar, daß eine Neuberechnung nach Absatz 10 der Vorschrift ausgeschlossen ist, wenn rentenrechtliche Zeiten im bisherigen Bundesgebiet im Rahmen der pauschalierten Umwertung bereits als Arbeitsjahre (Absatz 3 der Vorschrift) berücksichtigt worden sind. Dies gilt unabhängig von der Höhe der Leistung, die für diese Zeiten erbracht wird. Die Höhe der für diese Beiträge zu erbringenden Leistung richtet sich nach den ermittelten durchschnittlichen Entgeltpunkten (Absatz 2 der Vorschrift). Bewertet werden die Zeiten mit dem aktuellen Rentenwert (Ost).

Dabei wird nicht übersehen, daß im Rahmen der pauschalierten Umwertung Beiträge im bisherigen Bundesgebiet u. U. eine geringere Bewertung erfahren als bei einer Neuberechnung. Gleichwohl wird eine solche Verschiedenbehandlung der Bestandsrentner des Beitrittsgebiets mit Bestandsrentnern des bisherigen Bundesgebiets sowie mit Zugangsrentnern aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität für erforderlich gehalten. Anderenfalls müßten die Rentenversicherungsträger Hunderttausende von Bestandsrenten neu berechnen. Darüber hinaus wäre es dann kaum noch zu rechtfertigen, die Neuberechnung nur auf den Personenkreis zu beschränken, der Zeiten im bisherigen Bundesgebiet zurückgelegt hat. Eine Neuberechnung würden dann auch alle anderen Bestandsrentner fordern. Die Neuberechnung von mehr als 4 Millionen Bestandsrenten wäre von den Rentenversicherungsträgern in diesem Jahrtausend nicht zu bewältigen. Im übrigen dürfte eine Neuberechnung nur für einen nicht quantifizierbaren Teil der Bestandsrentner zu einer höheren Rentenleistung führen. Für viele Bestandsrentner hat sich die pauschalierte Rentenumwertung vorteilhaft ausgewirkt. In all diesen Fällen würde die Neuberechnung zu einer geringeren Rente führen. Die Neuberechnung von Bestandsrenten muß daher auf die im Gesetz genannten Fälle beschränkt bleiben.

Zu Nummer 49

Der geänderte Einleitungstext bringt deutlicher zum Ausdruck, daß bei einem entsprechenden Antrag Renten, die vor dem 1. Januar 1996 nach dem bisherigen Recht berechnet worden sind, von ihrem Beginn an neu festzustellen und zu leisten sind und dabei das ab 1. Januar 1996 geltende Recht in vollem Umfang anzuwenden ist.

Zu den Nummern 50 und 52

Mit den im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Änderungen sollte klargestellt werden, daß es einer gesonderten Bescheiderteilung durch die Rentenversicherungsträger über die Verminderung der Auffüllbeträge, Rentenzuschläge und Übergangszuschläge anläßlich der Rentenanpassung nicht bedarf.

Diese Änderung ist entbehrlich. Die Mitteilungen des Postrentendienstes über die Rentenanpassung und die damit einhergehende Abschmelzung der genannten Zusatzleistungen stellen nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. z. B. Urteil des BSG vom 8. April 1992 zur Abschmelzung des Auffüllbetrages anläßlich der Einführung des Eigenanteils der Rentner am Krankenversicherungsbeitrag, veröffentlicht in SozR 3 – 2200 § 1278 RVO Nr. 2 und zuletzt auch das Urteil des BSG vom 24. Januar 1995, 8 RKn 11/93) Verwaltungsakte dar, gegen die Widerspruch eingelegt und damit der Rechtsweg eröffnet werden kann.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 3

Die vorgesehene Änderung des § 28 SGB IV ist aufgrund der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach auch im Bereich des Sozialgesetzbuchs grundsätzlich die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Aufrechnung von Ansprüchen gelten, entbehrlich geworden.

Zu Artikel 5

Parallelregelung zu Artikel 1 (§ 118 SGB VI).

Zu Artikel 6

Zu Nummer 5 Buchstabe a

Nach dem ehemaligen DDR-Rentenrecht war bei gleichzeitigem Anspruch auf

- zwei Renten gleicher Art die Rente aus der Unfallversicherung nicht zu leisten,
- zwei nichtgleichartige Renten die Rente aus der Unfallversicherung in Höhe von 50 v. H. zu leisten,

wenn die Rente aus der Rentenversicherung höher war. Diese Regelung wurde nicht in den Artikel 2 übernommen, weil derartige Zusammentreffensvorschriften, die zum Ruhen der Rente aus der Unfallversicherung führen, dem bundesdeutschen Recht der gesetzlichen Unfallversicherung fremd ist. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, daß das Fehlen einer solchen Zusammentreffensvorschrift zu unakzeptablen Doppelleistungen führt. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll erreicht werden, daß der Berechtigte letztlich die gleiche Gesamtleistung erhält, wie ihm nach dem ehemaligen DDR-Rentenrecht zuge-

standen hätte. Dazu wird die Unfallrente weiterhin in voller Höhe geleistet, die Rente aus der Rentenversicherung aber entsprechend gemindert.

Zu Nummer 5 Buchstabe b

Mit der Änderung, die auf eine Anregung des Bundesrechnungshofes zurückgeht, wird klargestellt, daß die Zusammentreffensvorschriften des § 43 – wie im ehemaligen DDR-Rentenrecht – auch beim Zusammentreffen einer Übergangshinterbliebenenrente mit einer Rente aus der Unfallversicherung anzuwenden sind.

Zu Artikel 10

Zu Nummer 9a

Nach der vorgesehenen Einfügung des § 4 Abs. 3a SGB VI ist für Bezieher der in § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI genannten Sozialleistungen – also auch für Übergangsgeldbezieher –, die nicht nach dieser Vorschrift pflichtversichert sind und die ihre Altersversorgung in einem anderen System betreiben, eine Antragspflichtversicherung mit der Folge, daß die Leistungsträger die entsprechenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung tragen (§ 170 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI), ausgeschlossen, wenn die Versicherungsfreiheit bzw. Befreiung von der Versicherungspflicht auf einer anderweitigen Absicherung für das Alter beruht. Die von der Rechtsänderung betroffenen Personen sollen auch während des Bezugs der genannten Sozialleistungen in ihrer bisherigen anderweitigen Alterssicherung verbleiben.

Um eine Benachteiligung dieses Personenkreises zu vermeiden, ist es erforderlich, eine Regelung zu schaffen, die die Träger der in § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI genannten Sozialleistungen – also auch die Bundesanstalt für Arbeit – verpflichtet, für die in der gesetzlichen Rentenversicherung befreiten Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke die Beiträge aus der Sozialleistung zu diesem Alterssicherungssystem zu tragen. In Anbetracht der nach jetzigem Recht bestehenden Verpflichtung zur Beitragstragung für Sozialleistungsbezieher ist eine solche Regelung nicht mit Mehrbelastungen der Bundesanstalt für Arbeit verbunden, da die Höhe der Beitragszahlung auf die Höhe der Beiträge begrenzt wird, die sich bei einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ergäbe.

Zu Nummer 10a

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem geltenden Recht. Die Neufassung ist erforderlich, weil die Vorschrift des § 179 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, auf die § 169c Nr. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes in der derzeitigen Fassung verweist, vom 1. Januar 1996 an entfällt (Artikel 1 Nr. 116 und Artikel 35 Abs. 6 des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992 – BGBl. I S. 2266).

Zu Nummer 11a

Die durch die Berufsgenossenschaften aufzubringenden Verwaltungskosten für die Auszahlung des Konkursausfallgeldes werden nach geltendem Recht pauschaliert, wobei die Pauschale an die Ausgaben für das Konkursausfallgeld anknüpft. Wegen der in den vergangenen Jahren nicht vorhersehbaren Steigerung der Ausgaben für das Konkursausfallgeld, die jedoch nicht einen entsprechenden Anstieg der tatsächlichen Verwaltungskosten nach sich zogen, führte dieses Abrechnungsverfahren zu Zahlungen durch die Berufsgenossenschaften für die Verwaltungskosten, die die tatsächlichen Verwaltungskosten überstiegen. Um künftig Über- oder Unterzahlungen zu vermeiden, sollen ab dem Jahr 1995 statt der bisherigen Pauschale die bei der Bundesanstalt für Arbeit tatsächlich angefallenen Verwaltungskosten erstattet werden. Als Maßstab für die Abschlagszahlungen für die Verwaltungskosten sollen die tatsächlichen Verwaltungskosten der Bundesanstalt für Arbeit für das jeweils vorvergangene Jahr genommen werden, da der Bundesanstalt für Arbeit zu den Zeitpunkten der Abschlagszahlungen Angaben über die tatsächlichen Verwaltungskosten des laufenden oder des vorhergehenden Jahres noch nicht möglich sind. Für das Jahr 1993 ergibt sich nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit ein Betrag von 44,243 Mio. DM.

Bei der einvernehmlichen Schätzung der Ausgaben für das Konkursausfallgeld im vierten Kalenderquartal soll wegen der zunehmenden Bedeutung des Konkursausfallgeldes im Bereich der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften auch der Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e. V. mitwirken.

Zu Nummer 11b Buchstabe a

Durch die Änderung wird festgelegt, daß sich die Anteile der gewerblichen Berufsgenossenschaften an den Verwaltungskosten ebenso bestimmen, wie deren Anteile an den Ausgaben für das Konkursausfallgeld. Dies gilt auch für die Anteile an den Abschlagszahlungen für die Verwaltungskosten, auch diese richten sich nach den Ausgaben für das Konkursausfallgeld des laufenden Jahres.

Zu Nummer 11b Buchstabe b

Die Bundesanstalt für Arbeit soll dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften künftig bis zum 31. Mai eines Jahres alle für die Berechnung der Anteile der Berufsgenossenschaften notwendigen Angaben übermitteln. Die Verschiebung des Termins ist wegen der Einbeziehung der Verwaltungskosten notwendig, deren tatsächliche Höhe nicht bis zum 31. März eines jeden Jahres ermittelt werden kann.

Zu Nummer 11c Buchstabe a

Durch die Änderung wird festgelegt, daß sich die Anteile der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an den Verwaltungskosten ebenso bestimmen, wie deren Anteile an den Ausgaben für das Konkursausfallgeld. Dies gilt auch für die Anteile an den Abschlagszahlungen für die Verwaltungskosten, auch diese richten sich nach den Ausgaben für das Konkursausfallgeld des laufenden Jahres.

Zu Nummer 11c Buchstabe b

Mit der Regelung wird der Zahlungszeitpunkt für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an den für die gewerblichen Berufsgenossenschaften maßgebenden Zeitpunkt angepaßt, da bislang in der Praxis eine Zahlung bereits bis zum 30. Juni erfolgte.

Zu Artikel 12

Die Änderungen beruhen weitgehend auf einer Anregung des Bundesrates. Sie enthalten ausschließlich redaktionelle Folgeänderungen zur Einfügung des neuen § 101a SGB X.

Zu Artikel 15 a

Zu Nummer 1

Folgeregelung zur Änderung der §§ 291 und 292 Abs. 1 des SGB VI.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Änderung des § 186b Abs. 2 Satz 1 AFG.

Zu Artikel 16

Zu Absatz 2

Folgeänderung zur Streichung der Nummer 3 in Artikel 2.

Zu Absatz 6

Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten von Artikel 10 Nr. 11a, 11b Buchstabe a, 11c Buchstabe a und Artikel 15a Nr. 2 soll erreicht werden, daß die Berufsgenossenschaften im noch nicht abgeschlossenen Jahr 1995 nicht im Rahmen der pauschalierten Kostenerstattung höhere Zahlungen als die tatsächlichen Verwaltungskosten leisten müssen. Für die bereits abgeschlossenen vorangegangenen Jahre soll es hingegen bei der pauschalierten Kostenerstattung verbleiben.

Bonn, den 29. November 1995

Uwe Lühr

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333